Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

## Baden / Ständeversammlung

## Karlsruhe, 1819 - 1933

27. Sitzung (19.05.1837)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

# XXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 19. Mai 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Minister von Böckh, Winter und von Blittersdorff, Staatsrath Nebenius und Ministerialrath Bekk,

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

---

Das Secretariat macht als neue Eingabe bekannt:

eine Petition des Schullehrers Johann Jacob Hagist zu Wambach im Amtsbezirke Schopfheim, um Vorbeugungsmaßregeln gegen das in der Gegend der Schopfheimer und Müllheimer Amtsbezirke überhand nehmende Stehlen, Nachtschwärmen, Unzucht, Mord, Spielsucht, Schmuggeln, Wildfrevel ꝛc.

Kuenzer übergibt fünf Petitionen, nämlich:

1) der bei den Bezirksämtern Engen, Möhringen, Mößkirch, Stetten a. k. M. und Stockach angestellten Amtsdiener und des Steuergardisten Irion zu Geisingen, um Aufnahme in die Großherzogliche Wittwenversorgungs-Anstalt;
2) der Bürgermeister zu Kreenheinstetten, Leibertingen und Langenhard, im Amtsbezirke Mößkirch, Namens ihrer Gemeinden, um Verwendung zur Aufhebung der noch bestehenden Zwangs- oder Bannmühle zu Thiergarten;
3) des Gemeinderaths zu Eigeltingen, im Amtsbezirke Stockach, um Aufhebung des an die Grundherrschaft Langenstein zu entrichtenden Bürgereinkaufgeldes;
4) derselben Gemeinde, um Aufhebung alter Abgaben, nämlich des Hochzeit-Nastuches und des Feldschützenhabers; endlich
5) des Thadäus Winter und der übrigen Schupflehenleute der Grundherrschaft Langenstein zu Münchhöf, um Schutz in ihren Vasallenrechten.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionscommission zur Berichterstattung verwiesen.

Der Abg. Obkircher erstattet Bericht über die Motion des Abg. Zentner, die Aufhebung des Losungs- und Einstandsrechts betreffend.

(Beil. Nr. 1, 4s Beil. H. S. 35—42.)

Der Abg. Hoffmann sofort über den Entwurf des neuen Zollgesetzes.

(Beil. Nr. 2, 4s Beil. H. S. 42—66.)

Der Druck beider Berichte wird angeordnet und die Discussion selbst auf eine der künftigen Sitzungen ausgesetzt.

Die Tagesordnung führt nun auf Fortsetzung der Discussion über den Gesetzesentwurf in Betreff der Gemeindewahlen.

Minist.-Rath Bekk: Meine Herren! Ehe ich zur nähern Begründung des Entwurfs übergehe, erlaube ich mir, noch einige Betrachtungen über die gestern vielfach besprochene Frage, um was es sich denn eigentlich handle, voranzuschicken.

Der Abg. v. Rotteck hat nämlich am Schlusse seines geistreichen Vortrages die Bemerkung angefügt daß, so gut uns heute ein Gesetzentwurf in diesem Sinne vorgelegt wurde, eben so gut morgen ein solcher vorgelegt werden könne, welche die Aufhebung der Verfassung bezwecke. Soweit man nur davon spricht, was factisch geschehen kann, so muß ich diesen Satz anerkennen, aber ich frage, was ist denn für ein Zusammenhang zwischen beiderlei

Gegenständen vorhanden, daß man auf eine solche Andeutung kommen kann? Mit gleichem Rechte könnte man sagen: So gut die Regierung in frühern Sitzungen einen Gesetzentwurf über Haltung des Faselviehs übergeben hat, so gut kann auch noch ein Gesetzentwurf über Aufhebung der Verfassung vorgelegt werden. Es unterliegt dies keinem Zweifel, aber beiderlei Gegenstände stehen in gar keiner Verbindung mit einander, daher ist zu einer Zusammenstellung derselben in der bezeichneten Art noch kein Grund vorhanden.

Ueberhaupt ist nicht recht einzusehen, wie man diesen Gegenstand, von dem der Gesetzentwurf handelt, mit der Politik in Verbindung bringen kann. Es handelt sich ja gar nicht um die Verhältnisse der Gemeinden zur Staatsgewalt, sondern es handelt sich nur um die Verhältnisse der Gemeindebürger unter sich.

Wenn man die Regierung betrachtet als Staatsgewalt einerseits gegenüber dem Volk, als dem Untergegebenen, andererseits, so stellen sich in Bezug auf dieses Verhältniß die Fragen der eigentlichen Politik dar. Die Regierung kann, um ihre Stellung gegenüber dem Volke zu sichern, möglicher Weise dem Letztern entgegengesetzte Interessen im Auge haben, und folglich als betheiligt erscheinen. Aber bei dem vorliegenden Gegenstande, wo es sich blos darum handelt, nicht wie groß die Gewalt der Regierung seyn soll, sondern in welchem Verhältnisse die Bürger unter sich an den gemeindebürgerlichen Rechten Theil nehmen sollen, bei diesem Gegenstand hat die Regierung unmöglich ein anderes Interesse, als das Interesse, dafür zu sorgen, daß es den Gemeinden gut gehe, daß Frieden und Ordnung in den Gemeinden herrsche. Ein anderes Interesse von ihrer Seite ist hiebei gar nicht denkbar.

Der Abg. Welcker hat gestern darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz über Gemeindeverfassung und Verwaltung, der Grundpfeiler des öffentlichen Lebens sey, und daß es sich hier um Seyn oder Nichtseyn des Gesetzes vom Jahr 1831 handle.

Meine Herren! Ich theile die Ansicht von der Wichtigkeit des fraglichen Gesetzes, ich anerkenne, daß ein solches Gesetz den Grundpfeiler des öffentlichen Lebens bildet, ich anerkenne, wie der Abg. v. Rotteck, daß das Gesetz von 1831 ganz vortrefflich ist, und daß es mit Recht im Inund Auslande Anerkennung gefunden hat. Aber ebenso bin ich davon überzeugt, daß es nicht weniger diese Anerkennung gefunden haben würde, wenn der Abg. v. Rotteck damals, als das Gesetz discutirt wurde, in Bezug auf die Einführung eines Census den Sieg davon getragen hätte. Ich bin überzeugt, jener Mann, berühmt in beiden Welten, von dem der Abg. v. Rotteck gesprochen hat, würde ein solches Gesetz nicht weniger als vortrefflich anerkannt haben, als er es so anerkannt hat, wie es wirklich ins Leben getreten ist. Ebenso bin ich überzeugt, daß das Gesetz in diesem Punkt eine Aenderung erleiden kann, ohne daß darum sein Werth vermindert wird, im Gegentheil habe ich die Ansicht, daß das Gesetz nach der vorgeschlagenen Aenderung noch weit mehr Anerkennung finden wird, bei dem größten Theil Derjenigen, welche dasselbe zu beurtheilen im Stande sind.

Der Abg. Welcker hat bemerkt, es sei bedenklich, den Gemeinden ein Recht, wie sie es nun schon haben, nicht zu ertheilen, noch weit bedenklicher sei es aber, ihnen ein Recht, das sie schon gehabt haben, wieder zu entziehen. Ich anerkenne diesen Satz, aber ich frage: wo soll denn den Gemeinden ein Recht entzogen werden? — bleibt denn den Gemeinden nicht das Recht, ihre Beamten zu wählen, wie es bisher bestanden hat? Ein anderes wäre es, wenn es im Entwurf heißen würde, das Recht, die Beamten der Gemeinden zu erwählen, stehe künftig der Regierung zu. Läßt man aber den Gemeinden dieses Recht, und bestimmt man zur Ausübung desselben für die Gemeindebürger unter sich nur einen andern Maßstab, so kann man doch nicht davon sprechen, daß den Gemeinden durch den Gesetzesentwurf ein Recht entzogen worden sey. Der Abg. v. Rotteck hat am Schlusse seines Vortrages eine Berechnung aufgestellt, wornach der Getzesentwurf die ärmere Classe der Bürger um $\frac{5}{6}$ ihrer Wahlrechte schmälere.

Ich muß gestehen, daß mir diese Berechnung aufgefallen ist, und ich kann nur glauben, der Abg. v. Rotteck habe aus Versehen einen Rechnungsfehler gemacht. Er hat wahrscheinlich sagen wollen, die Wahlrechte der ärmern Classe der Bürgerschaft werden auf $\frac{5}{6}$ reduzirt, also um $\frac{1}{6}$ geschmälert. Daß nur das Letztere der Fall ist, kann ich durch eine einfache Rechnung nachweisen. Die minderbesteuerte Hälfte der Bürgerschaft hat nach dem Gesetze von

1831 auch die Hälfte des Wahlrechts auszuüben, nach dem jetzigen Entwurf soll sie $1/3$ desselben ausüben. Wenn ich aber $1/3$ von $1/2$ abziehe, so wird Jeder, der nur einigermaßen zu rechnen versteht, sagen, daß $1/6$ übrig bleibt; $1/3$ ist um $1/6$ weniger als $1/2$. Wenn wir deßhalb das Wahlrecht der einen Hälfte der Bürgerschaft von $1/2$ auf $1/3$ reduziren, so vermindern wir dasselbe um $1/6$. Wo zweimal zwei vier ist, läßt sich nicht streiten.

Nun erlaube ich mir, zu einer kurzen Begründung des Regierungsentwurfs überzugehen, und zu diesem Zwecke Einiges über den Bericht der Minorität zu bemerken. In dem Bericht der Minorität sind im Eingang allgemeine Grundsätze aufgestellt, von welchen man, wie der Bericht sagt, bei Erlassung neuer Gesetze ausgehen soll. Meine Herren! Man kann sie alle als wahr annehmen, und doch ein anderes Resultat daraus ziehen, je nachdem man nämlich von dem faktischen Daseyn oder Nichtdaseyn den dabei unterstellten Voraussetzungen ausgeht. Sie können sich zwei verschiedene Personen denken, welche beide Freunde einer vernünftigen Reform sind, welche beide eine volksthümliche Entwicklung wünschen, welche auch beide die Ueberzeugung theilen, daß man hiebei das gehörige Maß beobachten muß, damit nicht durch einen zu kühnen Schritt die öffentliche Ordnung und das wahre Wohl der Gesammtheit gefährdet werde. Im Grundsatz und in der allgemeinen Richtung sind beide einig, beide sind liberal und beide zugleich gemäßigt. Aber in Anschauung des Einzelnen können sie gleichwohl himmelweit von einander abweichen; der eine mag die Ganglinie, wo die Freiheit in Unordnung übergeht, mehr vorwärts, der andere sie weiter zurück erblicken, der Eine mag eine Einrichtung den Bedürfnissen des Ortes und der Zeit entsprechend finden, während der Andere dafür hält, daß sie für die besondern Verhältnisse des Landes nichts tauge. Nicht Alles, meine Herren! was in einem nach Ideen construirten Staate passend wäre, ist dies auch in einem Staat, den man nehmen muß, wie er ist.

Hier, meine Herren! auf diesem Standpunkt zeigt sich die eigentlich große Verschiedenheit der Meinungen, hier zeigt sich besonders der Widerstreit der Theorie mit der Praxis. Ein solcher Widerstreit der Meinungen erscheint besonders hier in Beziehung auf den Gegenstand unserer heutigen Berathung.

Gelehrte sind immer mehr geneigt an der Gleichheit der Rechte festzuhalten, wogegen Andere, die ihrer Stellung im Gemeindeleben oder ihrer Amtsthätigkeit nach mehr mit der Wirklichkeit vertraut sind, und in solcher unbedingter Gleichheit eher die Quelle von Unordnung erblicken und eine Beschränkung für nöthig halten.

Die letztere Ansicht theilt die Regierung und darauf beruht der vorliegende Entwurf. Die nämliche Ansicht herrscht auch in andern deutschen Staaten. Alle deutschen Gemeindeordnungen haben, wenigstens in größern Gemeinden, durch eine Beschränkung der Wahlrechte die Uebermacht der Prolätarier zu verhindern gesucht, theils durch Einführung eines Census, theils umgekehrt durch einen Census für die Wählbarkeit, theils auch durch Einführung von mittelbaren Wahlen durch Wahlmänner, womit noch, wie namentlich in Preußen, Baiern und Churhessen gewöhnlich ein Census für das passive oder aktive Wahlrecht verbunden ist, — theils endlich durch den Vorbehalt der Regierungs-Bestätigung, nicht blos bei der Bügermeisterwahl, sondern auch bei der Wahl der Gemeinderäthe. In dem Bericht der Minorität der Commission ist sich auf Würtemberg und Hessen bezogen, um zu zeigen, daß dort wenigstens noch unmittelbare sogenannte Urwahlen bestehen, und daß unser Gemeindeordnungsgesetz vom Jahr 1831 also nicht isolirt dastehe. Allerdings, meine Herren! In Würtemberg und Hessen bestehen Urwahlen, allein auch dort sind Gegenmittel, gegen die mit solchen Urwahlen verbundenen Nachtheile gegeben. In Würtemberg sind die sogenannten Beisitzer vom Wahlrecht ausgeschlossen, darin liegt schon ein Census. Ferner sind in Würtemberg die Ernennungen der Bürgermeister, oder Schultheißen, wie man sie dort nennt, und der Gemeinderäthe nicht einer periodischen Erneuerung unterworfen, sondern auf lebenslang, und das in der Lebenslänglichkeit dieser Ernennungen liegende konservative Moment hält dem Wahlsystem ein vermittelndes Gegengewicht. Im Großherzogthum Hessen sind die Gemeinden bei der Wahl der Gemeinderäthe theilweise an die Höchstbesteuerten gebunden, es besteht also dort ein passiver Wahlcensus; und was noch wichtiger ist, jeder Gewählte bedarf der Regierungsbestätigung. So

ist es auch in Sachsen und andern Ländern, nur unser Gesetz vom Jahr 1831 steht in dieser Beziehung isolirt da. Unser Gesetz vom Jahr 1831 hat erstens die Hintersaßen zu Gemeindebürgern gemacht, es hat zweitens die periodische Wahlerneuerung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Ausschusses eingeführt, es hat Urwahlen gegeben, es hat ferner allen Gemeindebürgern ein gleiches Wahlrecht verliehen, und endlich hat es jede Einwirkung der Regierung auf die Wahl der Gemeinderäthe entfernt.

In dieser Beziehung ist es, ich wiederhole es, weiter gegangen, als ein Gesetz in irgend einem constitutionellen Staat. Die Wirkungen dieses Gesetzes mußten aber um so überraschender seyn, je mehr das neu angenommene System von dem vorausgegangenen abgewichen war. Bis zum Jahr 1832 galten bei uns die Bestimmungen des Organisationsedikts von 1809. Darnach wurden der Bürgermeister und die Gemeinderäthe nicht periodisch, sondern auf Lebensdauer, d. h., auf unbestimmte Zeit ernannt. Die Gemeinderathsmitglieder wurden gar nicht von der Bürgerschaft gewählt, sondern der Gemeinderath hatte sich selbst zu ergänzen, und was den Bürgermeister betrifft, so wurde zwar jeweils eine Wahl, bei der übrigens die Schutzbürger nicht mitwirkten, vorgenommen, aber die Wahl war nicht maßgebend, der Regierung stand das Ernennungsrecht zu, sie war dabei nicht an das Resultat der Wahl gebunden, sie konnte sogar Einen zum Bürgermeister ernennen, der gar keine Stimme erhalten hatte. Es ist bekannt, daß die Regierung von diesem ihr zustehenden Rechte nur wenig und gemäßigten Gebrauch gemacht hat, aber ich sage, sie hätte Gebrauch machen können, und schon darin lag ein Gegenmittel gegen Umtriebe und unlautere Versuche.

Die Mißstände, welche bei den Wahlen in Folge des zu raschen Sprunges von der alten Bestimmung zu dem Gesetz von 1831 vorkamen, veranlaßten das Provisorium von 1833, wodurch ein Census eingeführt worden ist. Der dadurch herbeigeführte Zustand dauert bis jetzt noch fort.

Ob die Voraussetzungen, wegen welcher das Provisorium erlassen worden, in faktischer Beziehung begründet waren, will ich nicht erörtern, es wäre diese Erörterung überflüssig. Meine Herren! Jedes Mitglied dieses Hauses hat den Kreis seiner eigenen Erfahrungen, und hat zudem noch Mittheilungen von andern, es kann darnach ermessen, ob das unbeschränkte Wahlrecht der Gemeindeordnung von 1831 während dessen Bestehen wohlthätig gewirkt habe oder nicht. Seine Ueberzeugung wird jedes Mitglied zur Richtschnur nehmen. Wer von der nachtheiligen Wirkung desselben Ueberzeugung hat, wird das erlassene Provisorium für gerechtfertigt halten, er wird die auf den Landtagen von 1831 und 1835 über die Nachtheile der ganz unbeschränkten Urwahlen gemachten Bemerkungen bestätigt finden, und für nothwendig erachten, daß die unbeschränkte Zulassung aller Gemeindebürger beseitigt werden müsse. Ihm kann es sich dabei nur um die Frage handeln, in welcher Weise die Beschränkung statt finden soll.

Zwischen dem erlassenen Provisorium und dem Gesetz von 1831 enthält nun das neue Gesetz einen Mittelweg. Diese Vermittlung liegt einmal darin, daß in den kleinern Gemeinden wieder zurückgegangen wird auf das Gesetz von 1831, also jede Beschränkung aufgehoben wird. Die Gründe, welche für eine solche Entscheidung sprechen, hat gestern ein anderer Sprecher der Regierung, Hr. Staatsrath Nebenius, auf das anschaulichste klar gemacht Wie weit aber in den größern Städten und Gemeinden herabgegangen werden müsse, bis zu welchem Umfang der Gemeinden die allgemeine Wahlbefugniß wieder hergestellt werden müsse, das ist eine Frage, die erst bei der Diskussion über den §. 1 zur Berathung kommt.

Der Abg. v. Rotteck hat gestern namentlich bemerkt, daß in Gemeinden über 3000 Seelen diejenigen Erscheinungen, welche das Provisorium veranlaßt haben sollen, häufiger vorgekommen seyen, als in Städten über 3000 Seelen, daß also die Beschränkung in Ausübung des Wahlrechts diese Gemeinden hätte treffen sollen.

Damit spricht aber der Abg. v. Rotteck nur gegen den Commissions-Antrag, und nicht gegen den Regierungs-Entwurf, denn dieser gestattet der Regierung, auch in den Gemeinden unter 3000 Seelen bis auf solche von 1500 Seelen herab, die Wahl eines großen Ausschusses von Staatswegen anzuordnen. Es wird darum Sache des Abg. von Rotteck seyn, bei der Berathung des §. 1 seine Ansicht gegen die Commission und für den Regierungs-Ent-

wurf geltend zu machen, denn die ganz kleinen Gemeinden unter 1500 Seelen wird er bei seiner Behauptung wohl nicht im Auge gehabt haben.

Wenn übrigens der Abg. v. Rotteck in dieser Beziehung von einer Rechtsungleichheit spricht, indem man in einigen Gemeinden so und in andern wieder anders wählen müsse; so sehe ich nicht ein, wie er im Jahr 1835, Namens der Commission, einen Census vorschlagen konnte, in Städten über 1500 oder 3000 Seelen und dagegen in kleinern Gemeinden die allgemeine Gleichheit des Stimmrechts stehen ließ. Er wird doch damals auch seine Gründe für eine solche Unterscheidung gehabt haben. Wenn man aber von einer Rechtsungleichheit spricht, so möchte es eher eine Rechtsungleichheit seyn, wenn man Gemeinden von ganz verschiedenen Verhältnissen zusammenwirft und nach ein und derselben Methode behandelt, ohne nur im geringsten auf die besondern Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Der neue Entwurf enthält nun auch noch in einer zweiten Beziehung einen Mittelweg zwischen dem Gesetze von 1831, und dem Provisorium von 1833, indem nämlich auch in den größeren Orten, wo die unbeschränkte Gleichheit der Wahlrechte nicht wiederhergestellt wird, der vorgeschlagene Weg für die ärmere Klasse gleichwohl günstiger und milder ist, als das System des Census.

Der neue Entwurf schließt keinen Bürger wegen Vermögenslosigkeit vom Wahlrecht aus, er sucht blos die Wahlrechte der Vermöglichern gegen das Uebergewicht der Aermern in ein billigeres Verhältniß zu bringen. Es sollen durch die neue Einrichtung auch in größern Städten die mit dem Census sonst verbundenen Nachtheile beseitigt werden. Die Beschränkung der Wahlrechte überhaupt, meine Herren, beruht auf der aus der Natur der Sache hervorgegangenen und durch die Erfahrung bestätigten Betrachtung, daß die Vermöglicheren in der Regel bessere Wähler sind, und zwar deßwegen, weil sie, wenigstens in Städten, in der Regel eine schon zu ihrem Geschäftsbetriebe nöthige höhere Bildung haben, als die Unvermöglichen, weil sie auch die Mittel eher haben, sich eine größere Bildung zu verschaffen, sodann aber auch darum, weil der Wohlhabendere in Ausübung seines Wahlrechts selbstständiger ist, als der Arme, endlich weil der Vermögliche durch Unordnung, die in der Gemeinde entstehen kann, mehr zu verlieren hat, als der Arme, und weil er die Nachtheile einer solchen Unordnung namentlich durch größere Umlagen mehr büßt, also durch sein eigenes Interesse an das Interesse der Ordnung mehr gebunden ist.

Meine Herren! Alle diese Betrachtungen begründen jedoch nur den Satz, daß die Aermeren in der Regel weniger gute Wähler als die Wohlhabenden sind, nicht aber, daß sie absolut untauglich, und die andern absolut tauglich sind. Auch sind sie bei einem guten Gemeindehaushalt, wenn gleich weniger betheiligt, als die Wohlhabenden, denn doch nicht ganz unbetheiligt. Durch den Census werden sie aber von jeder Theilnahme an den Gemeinde-Angelegenheiten gänzlich ausgeschlossen, und darin liegt die Härte des eigentlichen Census. Das Prinzip, auf welchem der Entwurf beruht, ist zwar im Allgemeinen dasselbe, auf welchem der Census beruht, nämlich die Annahme, daß der vermöglichere Bürger seiner Persönlichkeit nach in der Regel ein besserer Wähler sey, als der Unvermögliche. Dieser Grundsatz steht beiden Systemen gleichmäßig zur Seite, aber darin sind sie verschieden, daß das System des Entwurfs von diesem Grundsatze eine mildere Anwendung macht, wogegen der Census weiter geht, indem er nämlich die Unvermöglichen, die doch nur relativ untauglich seyn können, von der Wahl ganz ausschließt.

Der Unvermögliche, meine Herren, mag sich bescheiden, und ich sage, er wird sich auch bescheiden, wenn er sieht, daß er nur in geringerem Verhältnisse als der Reiche bei der Wahl concurrirt, aber er wird sich eines bittern Gefühles nicht erwehren können, wenn er sieht, daß er ganz ausgeschlossen ist.

Darauf beruht der Unterschied, daß der Regierungs-Entwurf einer geringeren Zahl von Höchstbesteuerten ein größeres Wahlrecht einräumt, als der andere. In dieser Beziehung enthält der Entwurf einen Mittelweg zwischen dem Census und dem System der allgemeinen gleichen Wahlrechte, eine billige Ausgleichung zwischen den Interessen der Einzelnen und den Interessen der Gesammtheit. Der Abg. v. Rotteck hat ferner bemerkt, daß das System des Census auf einem demokratischen Grunde beruhe,

indem man annehme, daß der Reiche zuviel Einfluß auf die von ihm abhängigen Aermeren ausüben könne, und daß also durch den Census nur der Einfluß des Reichen beschränkt werde. Meine Herren! Dieser nämliche Vortheil wird bei unserem System auch erreicht. Der Abg. v. Rotteck bemerkt zwar, nach unserem Systeme erhalte der Reiche eine doppelte Wohlthat, weil er einmal seine eigene, und sodann die Stimmen der von ihm Abhängigen habe. Ich sage, allerdings erreicht er eine doppelte Einwirkung, die hat er aber auch im Falle eines Census. In dieser Beziehung hat der Entwurf die nämliche Wirkung, wie der Census.

Der Reiche übt seine eigene Stimme aus, und die Stimmen der von ihm abhängigen Armen werden durch den Entwurf in ihrem Gewichte wenigstens verringert, und dadurch ist in derselben Richtung ein Erfolg erzweckt, wie durch den Census, nur nicht in dem großen Umfang, weil der Entwurf zugleich so billig ist, daß er die Stimmen der Armen nicht, wie der Census, ganz aufhebt, sondern nur in ihrem Werthe herabsetzt. Auf die weitern einzelnen Einwendungen gegen den Regierungs-Entwurf und gegen sein Princip will ich für jetzt nicht eingehen, sondern mir dieses auf später vorbehalten.

Nur noch eine Bemerkung muß ich mir erlauben. Es ist nämlich in dem Bericht der Minorität der Commission ein großes Gewicht darauf gelegt, daß die Erfahrungen, welche man über das Gesetz von 1831 gemacht habe, noch zu kurz seyen, und daß ein schneller Wechsel nicht räthlich sey. Meine Herren! Ich theile die Ueberzeugung, daß man bei der Gesetzgebung nicht zu rasch seyn soll. Die Gesetzgebung muß mit dem Leben gehen, sie soll nur aufnehmen und sanctioniren, was wahres Bedürfniß des Lebens geworden ist. Hält man fest an diesem Grundsatz, und ist man mit den Reformen so langsam, wie dieß in dem von der Minorität als Muster aufgestellten England geschieht, so wird man nicht in die Lage kommen, ein Gesetz in so kurzer Zeit wieder zurückzunehmen.

Das Gesetz von 1831 hat aber, unbeschadet seiner sonstigen Vorzüge sey es gesagt, in Beziehung auf die Gemeindewahlen einen zu raschen Sprung gemacht, indem es auf einmal allen Gemeindebürgern gleiches Stimmrecht verlieh.

Der Sprung war um so überraschender, je greller das frühere System von den neuen Bestimmungen abstand. Wenn nun diese Bestimmungen Mißstände erzeugten, die jetzt durch das neue Gesetz wieder geheilt werden sollen, so frage ich, wem kann denn der Vorwurf des zu raschen Wechsels entgegengehalten werden, dem Gesetze von 1831 oder dem gegenwärtigen? Ich antworte: dem erstern.

In so weit man aber dem Regierungs-Entwurf überhaupt vorwirft, daß er ohne Noth eine Neuerung bewirke, so erwiedere ich, daß ja auch die Kammer von 1835 selbst schon gleiche Vorschläge gemacht habe. Wie kann man es nur dem Regierungs-Entwurf zur Last legen, daß er zu frühe eine Aenderung vorschlage? Ja ich sage, nicht nur die Minorität der Commission, und nicht nur die Kammer von 1835 begehrte selbst eine Neuerung, sondern auch Diejenigen verlangen sie, welche rein zu dem Gesetze von 1831 zurückkehren wollen. Das Gesetz von 1831 war kaum 1½ Jahr in das Leben getreten, so wurde es am 4. Dezember 1833 durch ein Provisorium suspendirt, und seither besteht dieses Provisorium bis auf den heutigen Tag. Wer also, sage ich, rein zum Gesetz von 1831 zurückgreift, will ebenfalls eine Neuerung haben, denn das Gesetz von 1831 ist ja in der Wirklichkeit nicht mehr vorhanden, und wir stehen in Bezug auf die Frage des Wechsels wieder auf demselben Standpunkt, wie im Jahr 1831. Zwar höre ich die Einwendung, das Provisorium von 1833 sey von der Kammer noch nicht genehmigt, habe also keine Gesetzeskraft. Meine Herren! Das widerspreche ich nicht, ich sage nicht, daß in constitutioneller Beziehung das Provisorium bereits eine bindende Kraft habe, und deßhalb den gegenwärtigen Verhandlungen zur Grundlage dienen müsse, oder daß, wenn man auf das Gesetz von 1831 zurückgehe, es sich um eine Abänderung der jetzt bestehenden formellen Gesetzgebung handle. Aber ich sage, daß dadurch eine Abänderung des seit vier Jahren in der Wirklichkeit vorhanden gewesenen Zustandes erlangt würde, und doch ist es nur der Wechsel in den wirklichen Verhältnissen des Lebens, vor dem man sich scheuen muß, so lang er nicht zum Bedürfnisse geworden ist.

Die Einwendung also, daß die Zustände des Lebens nicht durch zu schnellen Wechsel der Gesetze geändert werden sollen, können also Diejenigen nicht entgegenhalten, welche rein zum Gesetz von 1831 zurückkehren wollen.

Diesen selbst kann die Einwendung eines zu raschen Sprunges mit mehr Recht gemacht werden, als Denjenigen, welche einen Mittelweg, wie ich ihn eben berührt, einschlagen wollen. Meine Herren! Der Bericht der Minorität bekennt selbst, daß ein furchtbarer Phalanx sich gegen das Gesetz von 1831 zum Kampfe erhoben habe. Ja, meine Herren, diesen furchtbaren Phalanx müssen Sie mit in die Waagschale legen. Jedes Gesetz, welches in die Verhältnisse des öffentlichen Lebens mächtig eingreift, erhält eine Masse von Anhängern und Gegnern. Gegenwirkungen sind dabei unvermeidlich. Aber diese Gegenwirkungen sind unschädlich, wenn sie nur von solchen ausgehen, die in alten Mißbräuchen sich behaglich fanden; dagegen sind sie gefährlich, wenn die Gründe der Unzufriedenheit gewichtig sind, wenn das angefeindete Gesetz wirklich Blößen gibt wenn es Mißstände erzeugt, statt sie beseitigt. Damit erhalten die Feinde des Gesetzes eine mächtige Waffe, sie erhalten die Waffe der Wahrheit. Nur dadurch wird die Gegenwirkung stark und gefährlich, so zwar, daß sie sich Luft bricht, und daß die Macht der Umstände eine Aenderung herbeiführt. Giebt man dabei gerechten Forderungen nicht nach, räumt man nicht weg, was wirklich nicht gut ist, so wird die Macht der Umstände auch noch mehr erlangen, als was blos die Gerechtigkeit fordert; und es bestätigt sich hier die Wahrheit der Behauptung, daß durch Uebertreibung sich die Demokratie selbst ihr eigenes Grab gräbt. Ist es nun durch die Erfahrung bestätigt, daß das Gesetz von 1831, das sonst überhaupt so viele Vorzüge hat, in Bezug auf die Wahlrechte weiter gegangen ist, als es für die öffentliche Ordnung und für das Wohl der Gemeinden vortheilhaft erscheint, daß namentlich durch das allgemeine unbeschränkte Stimmrecht die Proletarier, ob sie im eigenen Interesse zusammenhalten, oder ob sie in Abhängigkeit von einzelnen Reichen handeln, gegenüber der wohlhabenden Klasse zu mächtig wurden, so liegt es im Interesse der Freunde des Systems, auf welchem die Gemeindeordnung im Ganzen beruht, im Interesse der constitutionellen Entwicklung überhaupt, diesen Mangel zu beseitigen und dadurch dem Gesetze in seinen guten Theilen eine desto größere Sicherheit zu gewähren; die Stimme der Weisheit ist es daher, welche auffordert, wahre Mißstände zu beseitigen, um das wahre Gute zu bewahren.

Mittermaier: Es giebt eine Krankheit, welche in den Verhältnissen des menschlichen Lebens am meisten eine moralische Verstimmung und Unzufriedenheit erzeugt und die geselligen Verhältnisse stört, die aber, wenn sie in die politische Thätigkeit übergeht, geeignet ist, den Blick des Staatsmanns zu trüben und ihn dazu zu bringen, in einer gewissen wechselnden experimentirenden Gesetzgebung sich zu gefallen. Diese Krankheit ist die Ungeduld. Wenn ich den vorliegenden Entwurf vergleiche und da Stimmen höre, die für denselben sprechen, so scheint es mir wirklich, daß dessen Bearbeiter und Vertheidiger an dieser Krankheit leiden. Weil die Gemeindeordnung nicht alle vielleicht von Manchen kühn gesteigerten Erwartungen befriedigt hat, weil die Zeit der Reife, wo sie Früchte tragen sollte, nicht da war, weil die Menschen Menschen bleiben und nicht den Idealen glichen, die manche sich von diesen Menschen machten, weil sich Mißbräuche einschlichen, ist man jetzt beschäftigt, das gepriesene Schöpfungswerk vom Jahr 1831 wieder zu vernichten. Als das neue Maß und Gewicht in Baden eingeführt wurde, wurden Diejenigen, die es erfanden, verflucht, und eine Masse von kleinen Irrthümern und Unbequemlichkeiten im Verkehr wurde auf Rechnung dieser neuen Einrichtung geschrieben. Hätte man der Stimmen gesammelt, so würde sich vielleicht eine Masse von Solchen gefunden haben, die erklärten, die neue Einrichtung müsse fallen. Als im Jahr 1832 die badische Prozeßordnung eingeführt wurde, erhob sich ein Heer von Gegnern und Propheten, daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit das Grab der Gründlichkeit seyn werde.

Als der Zollverein ins Leben gerufen wurde, sind überall Stimmen dagegen laut geworden. Nicht blos die Gutschmecker und alle Diejenigen, die den Preis der Colonialwaaren noch theurer bezahlen mußten, erklärten sich gegen diese neue Einrichtung, sondern auch alle Diejenigen, die ein Schuhbändchen theurer bezahlen mußten, oder irgend eine Rechnung eines Handwerksmanns höher fanden. Kurz der Zollverein war der große Sündenbock, der alle Uebel tragen mußte. Sie haben sich aber durch all' dieses Geschrei nicht irre machen lassen. Die Regierung ist in ihrem Fortschreiten festgeblieben, und Sie selbst werden jetzt nicht darauf hören, wenn Ihnen Jemand sagen wollte: die Einrichtung müsse fallen. Sie werden sagen, wir wollen die

naturgemäße Entwicklung abwarten; wir wissen, es ist eine Zeit des Keimens, eine Zeit der Blüthe, eine Zeit der Frucht, und diese Zeit der Frucht wollen wir abwarten. Warum wollen Sie nun nicht ebenso hinsichtlich der Gemeindeordnung handeln, die auch ihre Zeit der Frucht hat? Eine kurze Erfahrung ist es, die wir vor uns haben, die Menschen sind Menschen geblieben, Unbequemlichkeiten, die in der Uebergangsperiode vom Alten zum Neuen unvermeidlich sind, sind eingetreten, und nun läßt man sich von der Krankheit der Ungeduld fortreißen, die Axt zu ergreifen um den schönen Baum zu zerstören. Lassen Sie sich nicht durch die Versicherung täuschen, es sey blos eine Rückkehr zu dem Grundgedanken, der in der Gemeindeordnung ausgesprochen lag, und die dieser Entwurf weiter durchführe. Ich war gefaßt auf den Kampf der Gründe. Die Redner, die für die Regierung von der Regierungsbank aus gesprochen, haben heute und gestern Geistreiches und Scharfsinniges vorgetragen, aber ich läugne es nicht, ich bin es von jenen beiden Rednern gewohnt, daß sie gerne Voraussetzungen kühn und fest an die Spitze stellen, mit der Kraft der Logik fortreißen und zuletzt zu einem Ziele führen, wobei Diejenigen, die den scheinbar unschuldigen Vordersätzen zuerst ihr freundliches Ohr liehen, nicht glaubten, daß sie zu solchen Schlüssen fortgerissen werden. Ich will Beweise davon geben, daß diese Sitte hier angewendet wird. Man braucht aber auch noch andere Waffen, und zwar die alte Waffe, die man seit mehreren Wochen ausser den Hallen dieses Hauses viel brauchte. Die Theorie ist es nur, wie man sagt, die in dem Bericht der Minorität spuckt; die Stubenweisheit ist es, welche Sätze darstellt, und vorschlägt, die in das Reich der Träume gehören. Der frische Baum des Lebens trägt andere Früchte, und dies ist der Regierungsentwurf und der Bericht der Majorität. Man braucht aber auch noch die Waffe, von der es mir immer weh thut, wenn ich sie anwenden höre, das heißt die Waffe einer offenbar oder oft nur versteckten Verdächtigung, wonach man gerne gewohnt ist, geistig Jeden zu magnetisiren und seine geheimsten Gedanken zu erspähen. Ja, man giebt sich nicht einmal diese Mühe, sondern legt ihnen gerade diese oder jene Gesinnung unter. Die andere Waffe, auf die ich auch gefaßt war, ist die, daß man den Bericht der Minorität des Widerspruchs und der Inconsequenz beschuldigt.

Was zuvörderst die Waffe betrifft, wonach man die Bekämpfer des Entwurfs gerne so darstellt, als wenn diese feindlich den Wünschen und Ansichten der Regierung entgegentreten, in einer Art von Opposition sie befehden, ihre Pläne nicht unterstützen, und sogar der gemeinen Pöbelregierung und ihren Folgen das Wort reden wollten, so gestehe ich Ihnen, daß ich dieses für ein Unglück unserer Zeit halte. Es ist ein Unglück, daß man sich einander verdächtigt. Dies ist es, was die geselligen Kreise allmählig zu vergiften anfängt, und warum die Menschen zugeknüpft und verschlossener werden. Dies ist der Grund, warum man in jedem Kreise, ehe man das freie Wort ausspricht, das dem Herzen entströmen muß, erst herumsieht, ob nicht Jemand da ist, der wieder Gift aussaugen und verdächtigen wird. Dies ist ein Unglück, was ich schwer beklage, und sollte dies auch bei diesem Entwurf, und da, wo man von den Bekämpfern desselben spricht, angewendet werden, so würde dies ein doppelt beklagenswerthes Verhältniß seyn. Ich hasse die Sitte, nach der man, wenn die Regierung etwas vorlegt, glaubt, sie habe geheime und böse Absichten dabei. Ich glaube, daß Diejenigen, die den fraglichen Entwurf vorlegten, die reinsten Absichten haben, und von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß er zum Besten des Landes und nach den gemachten Fortschritten und Erfahrungen nothwendig sey. Ich hasse auch Jene, welche Diejenigen, die die Entwürfe der Regierung unterstützen und die Vorlage derselben vertheidigen, verdächtigen und glauben, daß Diese böse Absichten hätten, als Söldlinge die Sache vertheidigten, oder gegen bessere Ueberzeugung sprechen, oder nicht ebenso ihr Vaterland lieben, wie Andere. Aber Gerechtigkeit fordere ich. Ich hasse nicht minder das Benehmen Derjenigen, die auf der andern Seite in gleichem Maße verdächtigen wollen; ich hasse es, wenn man die Männer der Regierung verdächtigt, und hasse es auch, wenn diese dasselbe gegen uns thun. In meiner Seele liegt nur das Streben nach Wahrheit, für die ich bereit bin, mein Leben zu lassen. Ich gebe keine bezahlte Gutachten. Wenn mich Jemand um Rath fragt, so spreche ich ihn nach meiner Ueberzeugung aus, und weise ihn, falls er auch noch so lockend dasteht, zurück, wenn er etwas will, was gegen meine Ueberzeugung ist. Kein Fürst ist so reich, daß er mir meine Ueberzeugung abkaufen könnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In diesem Sinn hat der Hr. Regierungskommissär wohl recht gehabt, wenn er sagte, man könne in den Grundsätzen einig seyn, und wir sind es auch. Wir sind einig in der Absicht, daß wir nämlich Alle nur das Beste wollen, nur das wollen, was unserem Lande frommt, und dazu dient, daß das Gemeindeleben auf würdige Weise, aber auch so sich entwickle, daß die staatsbürgerlichen Interessen, und die hohen heiligen Interessen des Staats nicht verletzt werden. Wir befinden uns nur auf dem Felde der Berechnung, und in dem Kreis dieser moralischen Berechnung ist ein Irrthum und Widerstreit der Meinung leicht möglich. Die Regierung geht von ihren Voraussetzungen, wir von den unsrigen, und ich von den meinigen aus. Jeder bringt aus seinem Kreise die Erfahrungen mit herein, und macht hienach seine Vorschläge.

Man hat den Anhängern der Minorität, vor Allem aber dem Berichterstatter, Widerspruch und Inconsequenz vorgeworfen und nachzuweisen gesucht, daß aus den Vorschlägen, die wir selbst machen, eigentlich etwas Schlimmeres hervorgehe, daß die Einwendungen, welche den Regierungs-Entwurf treffen, auch uns treffen, und daß wir uns selbst inconsequent geworden seyen.

Wenn von einem Vergleich die Rede ist, oder Jemand einen Vergleich anbietet, und dieser gleich offen sagt, was er mir als das Aeußerste auf dem Wege des Vergleichs zugestehe, so wird Niemand sagen, daß er mir dadurch Alles zugestanden habe. Vergessen wir nicht,— und Diejenigen, die im Jahr 1831 drei Wochen lang Theilnehmer und Zeugen der Berathung der Gemeindeordnung waren, wissen es, wie das Gesetz wie ein Weberschiff von 2 Kammern hin und her wanderte — sie wissen es, daß das Gesetz auf dem Wege des Vergleichs zu Stande kam. Redlich muß man abwägen, ob das, was man anbietet, nach allen Verhältnissen geprüft, doch noch einigermaßen anzunehmen ist. Fragen wir uns also auch hier, wo wir mit der Regierung einen Vergleich schließen wollen, was wohl das Beste seyn mag. Ich läugne es nicht, und habe es ausdrücklich erklärt, was ich wohl zu bemerken bitte, daß meine Vorschläge nur eventuell sind. Wenn etwas Anderes nicht durchgeht, dann wollen wir dieses annehmen. Vor Allem hat man auf den Vorschlag, wonach bei der Wahl des Bürgermeisters doch Diejenigen ausgeschlossen werden sollen, die nur mit 500 fl. Steuerkapital oder darunter eingetragen sind, Schlüsse gezogen. Dies ist aber ein rein eventueller Vorschlag. Ich bin kein Freund dieses Vorschlags gewesen, und im Jahr 1835 hat mir meine Stellung als Präsident dieser Kammer verboten, an der diesfallsigen Discussion Theil zu nehmen. Ich will aber nicht die Sybilla seyn, die immer das wieder nimmt, was sie früher angeboten hat. Wenn die Kammer in ihrer Weisheit, im Einverständniß mit der Regierung für nothwendig finden sollte, in dem System, das die Regierung vorschlägt, zu beschließen, so dachten wir uns, was dann wenigstens gerettet werden könnte, und was es seyn möchte, von dem wir nicht abgehen können. Das Letztere ist der Punct, daß die Wahlen der Bürgermeister durch Urwahlen geschehen müssen. Hier muß das System der Gemeinde-Ordnung beibehalten werden, und wenn die Regierung wirklich noch mehr Garantieen forderte, so wollen wir ihr erklären, daß dies das Aeußerste seye, was wir thun können, daß wir nämlich zugeben, es möge das Experiment gemacht werden, wonach der Gemeinderath und große Ausschuß von den Wahlmännern, der Bürgermeister aber, durch Alle gewählt werden solle.

Dafür, daß die Leute von 500 fl. Steuerkapital ausgeschlossen werden sollen, läßt sich ein Princip angeben. Der Mann, der jetzt auf dem Präsidentenstuhl sitzt, hat im Jahr 1831 schon dasselbe erklärt, und im Jahr 1835 wiederholt. Es kommt darauf an, den Staat und die bürgerliche Gesellschaft zu schützen, daß nicht arme, nach allen ihren in die Augen springenden Verhältnisse, Abhängige ebenfalls Theil nehmen, und weil man in dieser Hinsicht Besorgnisse hat, auch im Jahr 1835 sich schon in dieser Richtung ausgesprochen wurde, wollten wir nicht entgegen kommen. Im Allgemeinen sollten die Gewerbsgehülfen, die unselbstständig sind, ausgeschlossen werden, und dieses war es eigentlich, was wir wollten.

Man hat gesagt, es sey ein doppeltes System, das wir einführen wollten, ein anderes für die Bürgermeister-Wahlen und ein anderes für die Gemeinderaths-Wahlen. In der Gemeinde-Ordnung findet sich aber auch ein doppeltes System, denn in Beziehung auf die Bürgermeister behält sich die Regierung das Bestätigungsrecht vor und in Beziehung auf die Gemeinderäthe nicht. Die Regel für uns ist die, daß der Bürgermeister von Allen gewählt werden

solle, und da ich voraussetze, daß dieser Gegenstand bei der speciellen Discussion besonders vorkommt, so möchte ich hier nicht in das Detail eingehen, sondern mich nur an das Allgemeine halten.

Die andere Waffe aber besteht darin, daß meine Ansichten nur Folgen der Theorie seyen, und ich habe mich gewundert, daß, nachdem schon so manche Verse angeführt wurden, nicht auch noch der weitere citirt worden ist:

„Grau mein Freund, grau ist alle Theorie, grün ist des Lebens goldner Baum."

Aber der Teufel hat dies gesagt, der Teufel bietet es an; hüten Sie Sich daher, von diesen Früchten zu naschen. So oft ich diese alte verbrauchte Phrase von der Theorie höre, welche die Stelle der Gründe vertritt, ergreift mich jedesmal ein unbehagliches Gefühl. Als in der neusten Zeit in einer deutschen Kammer von der Aufhebung der Prügel die Rede war, hat man der Forderung dieser Aufhebung entgegengehalten, nur die Theorie verlange die Aufhebung der Prügel. Wer sind denn aber diese Theoretiker? ich weiß schon, wen Sie Sich darunter vorstellen. Sie denken Sich darunter einen alten abgelebten Magister, der in seinem Dachstübchen, unbekannt mit den Menschen, durch seine angelaufenen Fensterscheiben in die Welt hineinblickt, der ausgetrocknet seine Ideale ausbrütet und die Welt verbessern will. Ist dies der Theoretiker, von dem Sie gesprochen haben? Gottlob so ist er nicht, der Theoretiker, der mir vorschwebt und dessen Stimme Sie hören müssen, wenn Sie irgend Gesetze geben wollen. Der Theoretiker, den ich meine, ist Derjenige, der im Einklang mit Demjenigen, was um ihn herum vorgeht, wirken soll, der überall vorerst nach den Forderungen des ewigen Rechts und der Gerechtigkeit fragt und nichts billigt, was diesen Forderungen widerspricht, der aber innerhalb der Schranken, welche diese ewigen Gesetze gezogen haben, Klugheit und Vernunft walten läßt, der die Menschen auffaßt, wie sie sind, der Einrichtungen aller Länder und Zeiten erforscht, der die Wirkungen im Leben, die Nachtheile der Institutionen und die Gründe und Ursachen derselben prüfend vergleicht, der die Erfahrungen aller Zeiten und Länder sammelt und sichtet und die Gesetze den Bedürfnissen und Sätzen anpaßt, die er in der Wissenschaft gefunden hat. Ein solcher Theoretiker liegt nicht im Widerstreit mit dem Praktiker im edleren Sinne. Er schöpft aus gleich frischer Quelle des Lebens, er lebt im Leben und sammelt in jedem Verhältniß Erfahrungen, aber er sichtet und prüft dieselben. Wer sind denn aber die Praktiker, denen Sie allein trauen wollen? heißen Sie das nur einen Praktiker, der selbst schon in der Lage war, für die er Gesetze geben soll? Ist es also in der Anwendung in der Gemeindeordnung, um Praktiker zu seyn und eine Stimme zu haben, nothwendig, daß man schon einmal Bürgermeister oder Gemeinderath war, oder als Bezirksbeamter Bürgermeisterwahlen leitete? Wenn Sie mir sagen, daß dieses nothwendig seye, dann sage ich Ihnen, daß über die Aufhebung der Prügel Niemand als Praktiker sprechen kann, als Derjenige, der selbst schon Prügel erhalten hat. Es kommt darauf an, daß der Schulweisheit vorgebeugt werde und daß Diejenigen, die Gesetze geben wollen, die Menschen kennen, wie sie in den verschiedenen Lagen des Lebens sich benehmen, wie sie denken und handeln, daß sie die Welt in ihren verschiedenen Combinationen und Verhältnissen auffassen. Wer die Augen offen hat, wer von Gott ein wenig gesunden Verstand erhielt, wer im Leben sich umsieht, sich die erforderlichen Vorbereitungen verschafft, und ohne vorgefaßte Meinung ruhig die Wahrheit suchen und beobachten will, ist der wahre Praktiker. Man wird sich alsdann hüten, in einer idealisirten und erträumten Welt die Menschen für zu gut zu nehmen und darauf Verbesserungsplane zu bauen.

Man wird sich aber auch hüten, die Menschen für zu schlecht zu nehmen, denn dieses ist ein Unglück. Wir sind aber neuerlich gerade sehr geneigt, zu sagen, das Volk ist noch nicht reif und noch nicht mündig, die Menschen seyen zu schlecht. Wann sollen sie denn einmal gut werden? Das ist die größte Gotteslästerung, wenn man immer und ewig von ihrer Unmündigkeit spricht, und — man nimmt natürlich sich selbst aus — der größte Hochmuth, wenn man sich einbildet, auf einer so hohen Stufe zu stehen.

Sie sprechen immer von Erfahrungen, meine Herren, das ist sehr schön. Ich bin gewohnt, auch als Jurist, wenn man mir von Erfahrungen spricht, zwei Fragen an mich zu stellen, einmal die, von Wem kommen die Erfahrungen her, und dann die, was kann man aus diesen Erfahrungen ableiten?

In der ersten Rücksicht kommt meiner Ansicht nach Alles

auf die Stellung an, in der man sich befindet. Demjenigen, der auf einem hohen Thurme steht, erscheinen die Menschen, die auf der Erde herumwandeln, als sehr winzige Pygmäen. Glauben Sie nicht, daß dieses auch auf die moralischen Verhältnisse paßt? Demjenigen, der hoch steht, dem der Himmel irgend eine Gewalt verlieh, sey es die Gewalt des Amtes, oder des Reichthums, oder die Macht des Geistes, dringt sich häufig die Meinung auf, die Menschen, die unter ihm stehen, seyen gering zu achten.

Es ist bekannt, daß unter den Reichen und Vornehmen bei Weitem die Meisten die Anhänger des Prügelsystemes sind. Es ist ferner bekannt, daß, wenn in einem Staat, z. B. in England, die Regierung Strafgesetze vorschlägt, und solche im Unterhaus angenommen sind, in der Regel dieselben im Oberhaus verschärft werden, weil man dort sehr an die Abschreckungsgewalt der Strafgesetze glaubt.

Es ist klar, daß Derjenige, der eine Gewalt übt, die Menschen, die sich ihm nahen, leicht in einem nicht ganz günstigen Lichte betrachtet. Abgesehen davon, daß die ausübenden Beamte mit vielen Leuten zu thun haben, welche die Legalität verhöhnen, und also vor ihnen als angeklagt erscheinen, so ist es auch klar, daß, je höher ein Beamter gestellt ist, und die Menschen vor ihm gehorchend erscheinen, diese Personen verschlossener und berechnender ihm sich nahen. Der Beamte weiß zu gut, daß Diejenigen, die heute kriechend gehorchen, wenn die Sonne des Glücks sich gewendet hat, die Ersten sind, die den Beamten nicht mehr kennen wollen.

Erinnern Sie sich der schönen Aeußerung Napoleons auf St. Helena, als er sich über die bitteren Erfahrungen, die er in dieser Hinsicht gemacht, beklagte, und gestand, daß er sich in den Menschen getäuscht, sie zu gering geachtet habe, indem er zu hoch gestellt gewesen sey, um sie kennen zu lernen. Von Napoleon geht es freilich noch tief herab, allein die Beamten stehen doch gewöhnlich noch auf einem Thurme, von dem aus sie die Menschen sehen. Vor den Beamten erscheinen häufig die Menschen nicht mit völliger Offenheit, sondern immer etwas zugeknöpft und verschlossen, und so ist es leicht begreiflich, daß eine schlechtere Meinung von den Menschen besteht. Derjenige, den das Schicksal auf eine hohe Stufe stellte, der besonders durch Reichthum glänzt, hat mit Versuchungen zu kämpfen, die der Arme nicht hat. Er kann sich schwer in die Lage der Armen denken, und bei manchen Menschen, die sich durch Fleiß und Thätigkeit nicht aufschwingen, und die schon zur Armuth verdammt scheinen, wird er leicht geneigt, zu sagen: werdet ihr fleißiger, so wie ich war, so werdet ihr auch weiter kommen, — und weil das Glück dem Armen die Mittel versagt, sich weiter auszubilden, so schreibt man dem Armen weniger Bildungsfähigkeit zu.

Prüfe man aber die angeblichen Erfahrungen über die Gemeindeordnung, so reduciren sie sich darauf, daß man sich einzelne Fälle erzählt, in welchen schlechte Wahlen vorgekommen sind. Zwar hat ein Redner seinen Pinsel in schreckliche Farben getaucht, und angeführt, der Gemeingeist gehöre in das Reich der Träume, und gute Wahlen zu den Ausnahmen. Ich mag dies nicht glauben, und meine, es sey dies nur in einem gewissen weit getriebenen Eifer gesagt worden. Ich kann nicht glauben, daß der Gemeingeist in unserm Volk erstorben wäre, so wie es uns auch nicht zur Ehre gereichen möchte, wenn ein solches Zeugniß unserm lieben Volk gegeben werden müßte. Wenn es aber auch so wäre, so glaube ich, daß das in dem Gesetzesentwurf liegende System noch mehr dazu geeignet seyn würde, den Gemeingeist, wo er noch lebte, zu zerstören und zu tilgen. Man sprach von Aufregung, allein ich glaube, daß einzelne Beispiele uns nicht irre machen sollten.

Die Erfahrungen, die man hat, sind viel zu kurz, als daß man darüber urtheilen könnte, und was sind es denn für Gemeinden, wo so schlechte Wahlen herauskamen? Man wird Landgemeinden anführen, allein sonderbarer Weise bezieht sich der ganze Entwurf nicht auf Landgemeinden. Warum will man also nicht warten, warum nicht anerkennen, daß in der Periode des Uebergangs, wovon ich schon im Berichte sprach, ohnehin vorübergehend oder Localverhältnisse eintreten, die nur so lange dauern, bis die Menschen das recht begriffen, was sie zu thun haben. Ein Wunsch ist es, der Sie Alle beseelt, nämlich der, daß der dem Geist und dem moralischen Charakter nach Würdigste, Antheil an der Gemeindeverwaltung habe. Dieser Wunsch beseelt die Majorität und die Minorität der Commission. Wüßte ich ein Instrument, womit man, wie die

Güte des Weins, so auch den moralischen and intellectuellen Werth der Menschen bemessen könnte, so würde ich mit Freuden zugeben, daß dieses Instrument bei Allen angewendet und nur Derjenige, der nicht zu leicht auf der Wage gefunden wird, berufen werden soll. Man scheint ein solches Instrument anwenden zu wollen, nämlich das Instrument des Reichthums. Der größere Reichthum soll den Maßstab geben und die Vermuthung der höheren Intelligenz und höheren Würdigkeit begründen. Ich sage aber, wir wollen uns vor Allem hüten, auf beiden Seiten wechselseitig anzuklagen und um den Gegner herabzuwürdigen, sich selbst zu überschätzen. Wir wollen uns hüten, die armen sogenannten unwürdigen Classen tief herabzuwürdigen und über sie den Stab zu brechen, uns aber hüten, sie wieder in den Himmel zu heben und ihren Verstand zu preisen, aber auch hüten, die Reichen anzugreifen, und zu erklären, sie taugen nichts und in ihre Hände soll nicht das Wahlrecht gelegt werden. Alle diese Herabwürdigungen und Uebertreibungen passen nicht, die Natur gleicht überall aus, und sie hat dafür gesorgt, daß die Bäume nicht zum Himmel wachsen, wie das Sprichwort sagt. Ungleich hat sie allerdings die Glücksgüter vertheilt, allein die Natur ist eine gütige Mutter. Demjenigen, dem sie äußere Güter versagte, hat sie andere Güter gegeben, die mehr werth sind, nämlich Talente und große moralische Eigenschaften. In letzterer Hinsicht müßte man an der Allmacht Gottes zweifeln, wenn man glaubte, daß die Steuerkapitale den moralischen Werth selbst bedingen. Sorgen Sie durch die Gesetzgebung, daß die Reichen im Besitz geschützt werden, machen Sie es möglich, daß die Armen sich emporheben und reich werden können. Machen Sie, daß der Arme gebildet wird, entfernen Sie die Hindernisse, die der Entwicklung der Armuth zu besseren Verhältnissen entgegen stehen, befördern Sie den Frieden in den Gemeinden, sorgen Sie dafür, daß jede störende Scheidewand zwischen Reichen und Armen wegfalle, und damit nie ein Zustand eintrete, von dem die St. Simonisten predigen, alsdann haben Sie alles gethan. Man hat die Lichtseite des Reichthums herausgehoben. Der Reiche hat allerdings mehr Mittel zur Bildung und mehr Interesse, an dem Bestehenden festzuhalten, weil er etwas zu verlieren hat. Er ist selbstständiger und unabhängiger von fremdem Einfluß, weil er Andere nicht braucht. Man muß aber auch die Schattenseite betrachten, denn in Demjenigen, was man sagt, liegt viel Täuschung. Der heutige Standpunkt der Civilisation ist ein anderer, als er es früher war. Die Mittel der Ausbildung sind Jedem geboten; die Mittel, das Talent zu entwickeln, und die Mittel, sich empor zu schwingen, sind dem Aermsten, wie dem Reichsten gegeben. Der Letztere hat allerdings das voraus, daß er durch seine Erziehung artiger, äusserlich gewandter, feiner, und in den geselligen Künsten erfahrner wird.

Das gehört aber nicht zum Leben. Man kann grob seyn, und doch für die Verhältnisse des Lebens passen; man wird auf das Mittel der geselligen Ausbildung verzichten können, und doch geeignet seyn, als moralisch und geistig würdiger Mensch dazustehen.

Jenes Festhalten an dem Bestehenden ist mir sehr werth, und ich gehöre wahrlich nicht zu Denen, die es lieben, wenn in den Staatsinstitutionen Veränderungen sich jagen, wie vor dem Gewitter die Wolken vom Sturme gejagt werden.

Aber diese Sucht des Festhaltens kann leicht zu weit gehen, und weil man zu viel zu verlieren hat, so kann man ängstlich, und gegen öffentliche Angelegenheiten gleichgiltig werden. Ich will nicht sagen, was im Jahr 1835 der Abg. Herr sagte, wie er von der sogenannten Unabhängigkeit der Reichen sprach, sondern will auf etwas Anderes aufmerksam machen.

Für die gemeinen Mittel ist der Reiche nicht zugänglich, allein es gibt andere. Worte, die der Eitelkeit schmeicheln, Auszeichnung, Rang ꝛc., sind auch gefährliche Lockungen.

Mir scheint, die beste Gemeindeverwaltung sey die, welche dafür sorgt, daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in die Hände der Würdigsten gelegt, der Gemeinsinn belebt, Friede und Eintracht in den Gemeinden gegründet, und der Regierung Garantie gegen die Mißbräuche des Gemeindelebens gegeben werde.

Geistvoll und genial, wie gewohnt, hat Herr Staatsrath Nebenius gestern den Satz aufgestellt, daß die Größe des Steuerkapitals bei der producirenden Klasse der Gewerbtreibenden, als der Vertreter der Intelligenz gelten könne.

Ich erkläre offen, Niemand ehrt mehr den Gewerbsfleiß und den schaffenden Geist, der Institute ins Leben ruft, als ich. Mehr ehre ich selbst die Bestrebungen des Gewerbsmanns, als mancher Gelehrten Bestrebungen, Folianten zu sammeln, oder blos Produkte der Schulweisheit zu Tage zu fördern, selbst wenn man auch dadurch den Ruhm der größten Gelehrtheit erreichte.

Könnte man sagen, alle Diejenigen, die ein höheres Steuerkapital besitzen, hätten einen solchen schaffenden Geist, und stünden auf jener höheren Stufe, um in Gemeindeangelegenheiten die beste Stimme führen zu können, so würde ich den aufgestellten Grundsatz theilen. Dem ist aber nicht so. Das hohe Steuerkapital ist nicht allein in den Händen der Gewerbtreibenden. Mancher verdankt seinen Reichthum dem Zufall des Tages. Eine Spekulation, eine glückliche Lieferung, ein Lotteriegewinn kann Jemand in den Besitz eines Steuerkapitals von zwanzigtausend Gulden bringen, und wie mit einem Zauberschlag rückt ein solcher Mensch aus der Klasse der Fünfhundertguldenmänner herauf in die Klasse der Intelligenten, und wird auf einmal der Würdigste und Fähigste.

Wohl hat Herr Staatsrath Nebenius erklärt, man müsse einen natürlichen Unterschied zwischen Landgemeinden und Stadtgemeinden machen. In jenen habe Jeder die gleiche Erziehung, während in Städten sich diese scheide. In den letzteren habe der Reiche mehr Gelegenheit, seinen Kindern eine bessere Erziehung zu geben, und so gebe auch der Reichthum die Vermuthung für eine bessere Ausbildung. Ich gebe zu, daß in großen Städten dieses gegründet seyn kann, wobei ich aber noch bitten muß, in die Wagschale zu legen, wie es mit dieser Erziehung steht, denn die feine Weltbildung ist nicht immer das Erste, was erreicht werden soll.

Paßt aber auch jene Ausbildung auf die kleinen Städte, denen man die Ehre anthut, sie in die Klasse zu setzen, wo sie einen großen Ausschuß haben müssen und heraufrücken? Ist z. B. von Weingarten wirklich zu erwarten, daß, weil es 3,037 Seelen enthält, die Charakteristik des Herrn Regierungscommissärs wirklich paßt? Man sagt freilich, in dem Kreis der Gewerbe zeige sich für ein Talent die Aussicht, durch Intelligenz und Fleiß zum Reichthum zu gelangen. Dazu gehören aber doch verschiedene sonstige Verhältnisse, und namentlich ein äußeres Glück, welches begünstigt; was man nicht bei Jedem erwarten kann. Durch diese Erklärung gibt man dem Aermeren eine Anweisung, die oft mit Protest zurückgegeben wird.

Man hat ferner gesagt, die Allerreichsten seyen es nicht, denen am besten die Gemeindeverwaltung anvertraut werden könne, sondern es seye eigentlich die Mittelklasse, der man den erhöhten Einfluß sichern wolle.

Wo ist aber diese Mittelklasse zu finden? In manchen Städten, wie z. B. in Freyburg, findet sich eine Reihe von Bürgern, die ein Steuerkapital von 3,000 bis 2,300 Gulden besitzen, und nach dem Entwurf in die Klasse der Niedrigstbesteuerten kämen. Wollen Sie diese nicht zur Mittelklasse rechnen? Man müßte diese nach dem Entwurf mit Gewalt in die Klasse der Wenigstbesteuerten, also auch der Wenigerintelligenten und Würdigen setzen.

Man hat heute gesagt, die Gemeindeordnung werde nicht verletzt, und gestern insbesondere herausgehoben, es handle sich nur um eine Entwicklung des Grundgedankens, der schon in der Gemeindeordnung liege.

Sodann hat man auch heute ein anderes Zugeständniß gemacht und gesagt, man sey in der Gemeindeordnung von 1831 zu rasch vorgeschritten. Weil man aber dieses gethan, so müsse man wieder zurückkehren. Was den Satz betrifft, daß die Gemeindeordnung von 1831 den Grundgedanken enthalte, den man jetzt blos anwenden wolle, so muß ich feierlich dagegen protestiren. Ich war damals Berichterstatter und habe mich mit dem Geist der Gemeindeordnung bekannt gemacht, allein den Grundgedanken, der jetzt entwickelt werden soll, habe ich nicht darin gefunden. Gestehe man es doch ehrlich, daß es ein anderes Gesetz ist.

Der Herr Regierungscommissär Bekk sagt, man sey zu weit gegangen, und darum wolle man wieder umkehren. Ich konnte es aber nie leiden, wenn Jemand, der eine Reise machen will, gleich wieder umkehrte, wenn es etwas regnete oder unfreundlich aussah, und der Herr Regierungs-Commissär weiß selbst, wie gut es ist, wenn man sich nicht gleich durch einen Regen von Reiseplänen abhalten läßt. Später kommt die Sonne wieder, und man freut sich dann, daß man den Muth behielt, das bessere Wetter abzuwar-

ten. Warte man daher auch hier, denn die Zeit der Frucht kann nach dem kurzen Zwischenraum noch nicht da seyn.

Hr. Ministerialrath Bekk hat ferner bemerkt, daß, wenn man zu dem Gesetz von 1831 hingehe, man sich desselben Fehlers schuldig mache, denn das provisorische Gesetz von 1833 sey da. Ich will einer spätern Discussion nicht vorgreifen, allein das gestehe ich, daß dieses Gesetz ein provisorisches Gesetz ist, das in keinem Fall von der Kammer angenommen wurde, und also auch nicht als gültig bestehend betrachtet werden kann. Die Gemeindeordnung besteht für uns, und der Geist, der sie durchdringt, muß aufrecht erhalten werden.

Man hat ferner gesagt, es handle sich nicht von etwas Neuem. Es ist aber doch etwas Neues, denn es sollen künftig zweierlei Gemeinden, nämlich eine Classe von Mündigen, und eine Klasse von Unmündigen bestehen. Unmündig sind sie, weil sie nur durch Wahlmänner wählen und keine Gemeindeversammlung mehr haben sollen, während eine andere Classe mündig bleibt. Man sagt freilich, daß in die letzteren die Landgemeinden gehören, allein diese hätten es vielleicht am meisten bedurft, daß man sie mehr beaufsichtigt hätte. Man vernichtet ferner das allgemeine Wahlrecht, führt ein fremdartiges Institut von Wahlmännern ein, und macht endlich das Experiment, alle Bürger in drei Classen zu scheiden, und das Stimmrecht nach dem Reichthum zu vertheilen. Schmerzlich war mir dies, wenn ich mir erwägen mußte, daß zwei Nachbarstaaten, nämlich Würtemberg und Hessen, dasselbe System, welches die badische Gemeindeordnung von 1831 enthält, beibehalten, und wir nun, wenn wir das vorliegende Gesetz annehmen, unserm Volk das Zeugniß geben, es sey dieses Geschenks nicht würdig gewesen, weshalb man es ihm wieder nehmen müsse.

Zwar sagt der Hr. Regierungs-Commissär, in Würtemberg sey die Sache anders, indem es dort noch Schutzbürger gebe. Er scheint aber das Verhältniß der Bürger in Würtemberg nicht genau zu kennen. Es ist nicht wahr, daß in Würtemberg überall Schutzbürger sind, wie denn überhaupt dieses Institut dem älteren deutschen Rechte fremd ist, und vorzüglich, seit die Reformation mehr verbreitet wurde. Hier ist weder der Ort noch die Zeit, dieses durch tausend Urkunden zu beweisen. Eine Tabelle besitze ich aber, welche zeigt, in wie vielen Städten Würtembergs gar kein Schutzbürger ist.

Es ist ferner nicht wahr, daß die Schutzbürger nur arme Leute sind. In Folge von verschiedenen Verhältnissen sind auch unter ihnen vermögliche Leute, und im Norden von Deutschland, wo so viele Schutzbürger sind, befinden sich ebenfalls nicht Alle im Zustande der Armuth. Man hat ferner gesagt, in Würtemberg besitze die Regierung ein größeres Recht. Dieß ist aber gleich, indem es blos darauf ankommt, daß die Regierung ein Bestätigungsrecht üben kann. Die Wahl ist dort allerdings auf Lebenszeit, allein man darf glauben, daß diese lebenslängliche Wahl in Würtemberg gar nicht gelobt wird, und man wird sich aus früheren Discussionen erinnern, daß man daselbst eine Abänderung wünscht, weil sich die Sache nicht als zweckmäßig bewährt.

Es existirt dort selbst eine Motion von 1833 von Kammerer, worin von Revision der Wahlordnung die Rede, jedoch nicht auf Abänderung der Urwahlen angetragen ist.

Ich glaube nicht blos dem Buch, sondern habe mich mit Würtembergischen Praktikern dießfalls in Communication gesetzt und Erkundigungen darüber eingezogen, wie sich denn diese Gemeindeordnung bewährte, aber keine Stimme von den Männern, die in verschiedenen hohen und niedern Verhältnissen stehen, hat sich dahin ausgesprochen, daß das System der Urwahlen Nachtheile habe.

Der Herr Regierungscommissär hat von Hessen gesprochen und gesagt, nach der dortigen Gemeindeordnung werden die Mitglieder des Gemeinderaths von der Regierung bestätigt. In dem §. 40 ist aber blos von dem Bürgermeister die Rede, wovon sich Jeder überzeugen kann. Wahr ist es aber, daß ein Drittel des Gemeinderaths aus den Höchstbesteuerten bestehen muß, wogegen übrigens in Hessen kein Unterschied zwischen Schutzbürgern und Vollbürgern statt findet.

Sodann muß ich die Kammer auch noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen. Bekanntlich hat die Großherzoglich Hessische Regierung im Jahr 1830 ihren Kammern ein Gesetz über Abänderungen und Zusätze zu der Gemeindeordnung vorgelegt, welch' Letztere im Jahr 1821 gegeben wurde. Im Jahr 1830 erklärte aber der Regie-

rungscommissär, daß man nur über diejenigen Puncte, die durch die Erfahrung sich nicht bewährt hätten, eine Abänderung vorschlagen wolle, daß überhaupt die Zeit noch gar zu kurz gewesen seye, Erfahrungen zu sammeln, und die Regierung die Gewohnheit habe, immer zu prüfen.

Wenn man Vergleichungen anstellt, so wird man nicht finden, daß die Urwahlen dort nachtheilig gewirkt haben, und auch in der Discussion hat man nichts davon gesagt, daß das System der Urwahlen aufgehoben werden solle. Sollte also wirklich unser Großherzogthum und das Volk, das darin wohnt, schlechter seyn, als die Bevölkerung der beiden Nachbarstaaten? Wollten wir unserm Volk das Zeugniß geben, daß es dieser Gemeindeordnung nicht würdig gewesen sey? Es ist ein Sprichwort, daß es viel leichter ist, ein Gut nicht zu geben, als solches wieder zu entziehen. Wende man dieses auf die Gemeindeordnung an. Ich gestehe Ihnen redlich, daß, wenn wir Alles rein, und eine Gemeindeordnung neu zu machen hätten, ich Manches anders in Antrag bringen würde, als ich es im Jahr 1831 gethan habe. Ich würde vielleicht bei den Landgemeinden andere Beschränkungen machen, und die vielen Freunde und Staatsmänner, denen ich die badische Gemeindeordnung mittheilte, haben ihre Einwendungen eigentlich nur gegen die Einrichtung der Wahlen in den Landgemeinden gemacht. Jetzt ist aber die Lage der Dinge anders. Es kommt darauf an, etwas zu rauben oder zu entziehen, was man dem Volk gegeben hat, und es ist ja bekannt, wie weh es thut, wenn man Jemand etwas nimmt. Schon gestern wurde gesagt, daß Dasjenige, worauf man anfangs, oder so lang man es hatte, keinen Werth legte, einem lieb und theuer werde, wenn es entzogen werden soll. Glauben Sie, daß Diejenigen, denen man andere Wahlrechte geben, oder die man künftig nicht mehr wählen lassen will, dieses nicht fühlen werden? Vielleicht würden sie, wenn keine Gemeindeordnung von 1831 da gewesen wäre, auch das Geschenk des vorliegenden Entwurfs dankbar angenommen haben. Das ist aber nicht die Lage der Dinge, sondern man hat ihnen etwas gegeben, das man ihnen nun nehmen will, und nun werden sie Vergleichungen anstellen. Unsere Lage ist jetzt die, daß wir zu wählen haben, ob wir geduldig und ruhig, die Blicke auf das Allgemeine gerichtet, warten wollen, bis die Gemeindeordnung Wurzel geschlagen hat, bis sie Früchte tragen kann, bis sie eingewöhnt ist, bis mehr Fälle vorliegen, also auch eine reichere Fülle von Erfahrungen vorhanden ist, und ob auch nach der Uebergangsperiode noch Nachtheile der Gemeindeordnung bleibend sich kund geben, oder ob wir jetzt mit Gewalt, blos weil die Gemeindeordnung keine Früchte hat tragen können, und man die Früchte nicht überall sieht, dieses Gesetz gegen ein Experiment vertauschen will, für dessen Gelingen man durchaus keinen Beweis hat, denn kein Staat besitzt eine solche Einrichtung; gegen ein Experiment vertauschen, das, weiß der Himmel, nicht geeignet seyn wird, den Gemeinsinn zu beleben, den man doch beleben will, um eine andere Ruhe und Frieden herbeizuführen, als von der der Dichter sagt: „den Frieden des Kirchhofs und die Ruhe des Grabes.“ Der Gemeinsinn wird ersterben. Reisebeschreiber erzählen, wie Sie wissen, daß es Völker gibt, die, wenn sie einen Baum pflanzten, und dieser in einem Monat nicht Früchte trägt, ungeduldig ihn abhauen, ärgerlich darüber, weil sie noch keine Früchte von ihm pflücken können. Hüten Sie sich diesem Volk zu gleichen. Ich will keine Art an den Baum legen. (Vielstimmiges Bravo!)

Kern: Erschrecken Sie nicht, ein alter Practiker hat das Wort genommen, der freilich nach dem glänzenden Lichte, welches der verehrte Sprecher vor mir, auf den Theoretiker geworfen hat, eine nicht sehr brillante Rolle spielt, in der Dachstube wie im Ständesaal. Zum Glück ist aber nicht jeder Geschäftsmann und nicht jeder Practiker ein so — (um mich der Ausdrücke des verehrten Berichterstatters der Minorität zu bedienen) ein so vertrockneter, zugeknöpfter Schlendrianist, ohne Fähigkeit zur Erhebung auf einen höheren Standpunct, ohne einen klaren Blick in das Ganze, ohne Sinn für das Höhere und Geistige. Ich wiederhole aber nochmals, erschrecken Sie nicht, denn der alte Practiker wird sich kurz fassen.

Nach den vielen glänzenden Reden, die wir seither bei Gelegenheit der allgemeinen Discussion gehört haben, um besonders nach den umfassenden Vorträgen, in welchen uns die Herrn Regierungscommissäre mit so viel Klarheit über den eigentlichen Standpunct und die Motive des Gesetzes belehrt haben, möchte ich die Kammer mit

einem weiteren allgemeinen Vortrag nicht ermüden — sondern will mir nur vorbehalten, künftig von meinem Rechte als Berichterstatter, Gebrauch zu machen, und seiner Zeit nach geschlossener Discussion meine Ansichten im Zusammenhang vorzutragen. Für jetzt beschränke ich mich blos darauf, einige Vorwürfe und Beschuldigungen, die in den Reden mancher Abgeordneten, gegen den Berichterstatter der Majorität erhoben wurden, mit einigen Worten zu berichtigen.

In der Rede von der Tribune ist der Berichterstatter der Majorität des grellsten Widerspruchs beschuldigt, weil er der Gemeindeordnung das ihr allerdings gebührende Lob reichlich gespendet, aber gleichwohl dieselbe aufheben, und ihr durch Unterstützung des Regierungsentwurfs den letzten Stoß geben wollte.

Hier wird mir ein Plan zugeschrieben, der mir ganz und gar fremd ist. Ich theile zwar ganz die Idee des Abg. Gerbel, daß eine allgemeine Revision der Gemeindeordnung sehr an der Stelle wäre; in keinem Fall aber möchte ich darauf hinarbeiten, daß die Gemeindeordnung im Ganzen aufgehoben werden soll.

Im Gegentheil würde ich einen solchen Versuch für vermessen, und für einen Verrath an der guten Sache halten, und bin noch jetzt der Meinung, daß die Gemeindeordnung im Ganzen ein den Forderungen der Zeit und dem Geist unserer Verfassungsurkunde sehr entsprechendes, der Kammer und der Regierung zur Ehre gereichendes, wohlgelungenes Werk sey; folgt aber daraus, daß von allen beiläufig 250 Paragraphen nicht ein einziger einer Verbesserung bedürfe? Ist es denn so etwas Befremdendes, wenn bei einem so tief in das öffentliche und Privatleben eingreifenden Gesetz vielleicht Manches in der Ausführung sich anders gestaltete, als man früher nach Principien vermuthete? Die Regierung hat schon bisher einzelne Verbesserungen wirklich zur Ausführung gebracht, sie hat uns gegenwärtig einen nochmaligen wichtigen Verbesserungsvorschlag gemacht, und sie wird auch künftig, so oft die Erfahrung die Nothwendigkeit darthut, weitere Verbesserungen in Antrag bringen, ohne daß dadurch die Gemeindeordnung an ihrer gesetzlichen Kraft, oder ihrem wohlverdienten, allgemein anerkannten Werthe das Mindeste verlieren könnte. Ich glaube deßhalb, es sey eine ganz falsche Beschuldigung, daß Derjenige, welcher die Trefflichkeit der Gemeindeordnung anerkennt, und doch einzelne Bestimmungen derselben verbessert wünscht, in einem so grellen Widerspruch wäre.

Der weitere Tadel fällt auf die in meinem Bericht aufgenommene Darstellung über den schlimmen Erfolg der meisten bisherigen Urwahlen. Es wurde dies von dem Redner auf der Tribune bestritten, und ich sogar aufgefordert, nur durch ein einziges Beispiel zu zeigen, wo diese schlimmen Folgen wirklich eingetreten seyen. Ich mußte über diese Aufforderung erstaunen; denn ich sollte glauben, es sitze Keiner in diesem Saale, unter dessen Augen nicht solche durch Umtriebe aller Art mißglückte Urwahlen geschehen sind, und vielleicht könnte der betreffende Redner selbst ohne viele Mühe sich ähnliche Beispiele ins Gedächtniß zurückrufen. Uebrigens sind die Gründe, aus welchen ich solche Beispiele nicht namentlich angeführt, schon in meinem Berichte erläutert. Es geschah dies nicht aus Feigheit, sondern weil ich überzeugt bin, daß jede namentliche Anführung eine Menge unangenehmer, gehässiger Discussionen nach sich ziehen würde, und weil ich den Grundsatz habe, die öffentliche Ehre der Privaten und Corporationen nicht anzutasten. Selbst auf die Aufforderung des Hrn. Abgeordneten hin, werde ich daher von diesem Grundsatz nicht abgehen.

Noch viel auffallender ist es aber, wenn meine Behauptung, daß die vollständige Bürgerversammlungen beinahe immer nur Unordnung, Zänkereien und Persönlichkeiten ohne Ende zur Folge hatten und selten nur ersprießliche Resultate lieferten, widersprochen und ich auch hierüber wieder aufgefordert werde, den Beweis durch einzelne Beispiele zu führen. Ich werde doch wohl nicht beweisen sollen, was nothwendig aus der Natur der Sache selbst hervorgehen muß. Im Durchschnitt beträgt die Bürgerschaft in den vier größten Städten 1677 Personen und in den weiteren Gemeinden über 3000 Seelen im Durchschnitt beiläufig 700. Wie ist es nun in aller Welt möglich, daß in solchen großen Versammlungen die vorkommenden Geschäfte mit der erforderlichen Ruhe und Besonnenheit berathen werden? Können wir denn voraussetzen, daß dabei überall nur gebildete ordnungsliebende und wohlmei-

nende Männer erscheinen werden, oder ist es nicht vielmehr mit Gewißheit vorauszusehen, daß in einer Versammlung von 700 bis 2000 Bürgern zuverlässig auch einige rohe und ungebildete Menschen, unvernünftige Schreier und Rechthaber, böswillige Oppositions-Männer und Parteigänger mit anwesend seyn werden und durch ihre schlimme Einwirkung den ordentlichen Gang der Geschäfte stören? Ich muß deshalb nochmals wiederholen, was ich schon in dem Bericht sagte: wildes Durcheinanderschreien, Lärmen und Toben, Beschimpfungen und vielleicht noch Aergeres, wird das gewöhnliche Resultat solcher allgemeinen Volksversammlungen seyn, nimmermehr aber eine ordentliche Behandlung der Geschäfte, ruhige und besonnene Berathung, vernünftige und ausführbare Beschlüsse. —

Endlich wird noch der Staab über den Berichterstatter der Majorität gebrochen, weil er über die §§ 3, 4 und 5 nichts zu erinnern findet. Meiner Ansicht nach besteht das Wesen des uns vorgelegten Gesetzentwurfs in den drei Fragen: soll wirklich ein Zwang statt finden, zu Ernennung eines größern Ausschusses? soll dieser größere Ausschuß zugleich Wahlcollegium seyn? soll in diesem Fall das Wahlrecht desselben nur auf den Gemeinderath und den kleinen Ausschuß beschränkt werden oder auch die Wahl des Bürgermeisters einschließen?

Dies, meine Herren, sind die Lebensfragen, von deren Beantwortung das Bestehen oder Fallen des Gesetzes abhängt, und diese Lebensfragen sind in dem Bericht der Majorität mit großer Ausführlichkeit behandelt worden. Hingegen die weitere Frage, wie dieser Ausschuß gewählt und gebildet werden solle? ist doch wohl schon mehr angrenzend an die Form und den Vollzug. Aber auch dieser Gegenstand ist im Commissions-Bericht hinreichend erörtert worden und es wird kein Vergehen seyn, wenn die Mehrheit der Commission sich bewogen fand, nach reiflicher Ueberlegung aller Motive sich hierüber dem Antrag der Regierung anzuschließen, es müßte nur Grundsatz seyn, daß jeder Vorschlag der Regierung in allen seinen Bestimmungen Satz für Satz bekritelt, umgemodelt und verworfen werden müßte.

Was weiter in den verschiedenen Reden gesagt wurde, berührt eigentlich nicht die allgemeine Debatte, sondern mehr die Beurtheilung der einzelnen Punkte; ich würde deshalb, wenn ich mich jetzt schon in dieselbe einlassen wollte, die Ordnung der Discussion zu verletzen glauben, und will mir nur vorbehalten, seiner Zeit, wenn über die einzelnen Paragraphen discutirt wird, jedesmal mit Rücksicht auf die gehaltenen Reden, das Geeignete vorzutragen.

Dagegen darf ich einen andern, allerdings zur allgemeinen Discussion gehörigen Gegenstand, welcher gestern und heute vielfach berührt wurde und über welchen auch der Herr Regierungs-Commissär so überzeugend gesprochen hat, nicht mit Stillschweigen übergehen. Ich meine die Einwendung, daß die Gemeindeordnung noch zu jugendlich sey und erst weitere Erfahrungen gemacht werden müßten, ehe von einer Abänderung die Rede seyn könnte.

Ich leide nicht an der vom Berichtserstatter der Minorität bezeichneten Krankheit der Ungeduld und liebe den Sturmschritt nicht. Ich bin sehr damit einverstanden, daß an einem kaum gepflanzten Baume, so lange er nicht tief und fest in der mütterlichen Erde gewurzelt hat, nicht muthwillig gerüttelt werde, und gönne ihm gern die Zeit zum Keimen, Blühen und Früchtetragen. Ich habe nichts dabei zu erinnern, daß wegen Bedenklichkeiten und Mißbräuchen, welche der Einführung eines neuen Gesetzes oder der Uebergangsperiode von der alten zur neuen Ordnung störend entgegen treten, darum das Ganze nicht sogleich aufgehoben werden soll. Ist denn aber die Gemeindeordnung noch jetzt in dieser Uebergangs-Periode? Seit mehr als fünf Jahren ist dieselbe mit allen ihren Bestimmungen ins Leben getreten und vollständig und überall zur Ausführung gebracht worden. Es ist deßhalb hier nicht mehr von Einführung eines neuen Gesetzes, nicht von einem transitorischen Zustand und nicht von den Schwankungen der Uebergangsperiode die Rede. Das jugendliche Alter der Gemeindeordnung ist durch die große Masse hundertfacher Erfahrungen ersetzt: denn gewiß besteht keine Gemeinde im ganzen Lande, in welcher nicht seit dem 23. April 1832 wiederholte Wahlen von Ortsvorgesetzten vorgekommen sind. Der Werth oder die Verwerflichkeit der in der Gemeindeordnung vorgezeich-

neten Wahlart muß also schon längst durch eine reiche Masse von Erfahrungen dargethan seyn. Diese Erfahrungen haben auch wirklich, wenn man den aus allen Theilen des Landes erschallenden einhelligen Stimmen vertrauen darf, die eindringende Lehre gegeben, daß die Abänderung der bisherigen Wahlart nicht blos hinsichtlich der Verhältnisse zur Staatsgewalt, sondern besonders für das Gemeindewohl selbst höchst ersprießlich und nothwendig seye. Es ist dabei gewiß auch nicht zu fürchten, daß die Gemeinden eine solche Abänderung des Gesetzes mißfällig aufnehmen, oder daß ihr Vertrauen auf die badische Gesetzgebung dadurch erschüttert werden möchte. Der große Phalanx, von welchem gesprochen worden, steht besonders in Betreff der Wahlart noch immer entgegen und mit ihm vereinigt sich eine große Mehrheit von Gemeinden, welche mit Sehnsucht erwarten, daß von der Regierung durch eine Revision des bisherigen Wahlwesens den bestehenden Mißbräuchen abgeholfen werde und ich muß sehr befürchten, es möchte im Lande ein großes Erstaunen und eine allgemeine Unzufriedenheit verursachen, wenn gerade die zweite Kammer die öffentliche Stimme und die Wünsche der verständigen Mehrheit der Gemeinden nicht beachtend, den von der Regierung in Antrag gebrachten Gesetzesentwurf zurückweisen wollte.

Es ist eine verderbliche Uebertreibung des demokratischen Prinzips, wenn man auf Urwahlen bestehen will, sagte im Jahre 1831 ein hochverehrtes Mitglied der Kammer. Ich unterschreibe diesen wahren Ausspruch, und habe nichts mehr hinzuzufügen.

v. Itzstein: Man ergreift mit einiger Befangenheit das Wort, wenn über einen Gegenstand schon so viele Erörterungen statt gefunden, wenn Redner, wie der zuerst aufgetretene, nämlich v. Rotteck, die Sache in ihrer tiefsten Tiefe beleuchtet, wenn Redner wie der Abg. Gerbel schlagende Thatsachen mit der siegreichen Kraft der Wahrheit vorgebracht, und andere Sprecher, sowohl auf den Bänken der Regierung, als auch Kammer-Mitglieder, die für und gegen den Entwurf sprechenden Gründe auseinandergesetzt haben.

Der Gegenstand ist indessen zu wichtig; er berührt die heiligsten Rechte der Bürger und der Gemeinden zu tief, als daß ich es über mich gewinnen könnte, nicht noch einige Worte hinzuzufügen.

Es handelt sich nicht um die Abänderung des einen oder des andern Artikels der Gemeindeordnung. Es handelt sich vielmehr um das Wesentlichste und Wichtigste, ja um die Fundamente des ganzen Gesetzes. Nehmen Sie den vorliegenden Entwurf an, so reißen Sie aus der Gemeindeordnung Mark und Leben heraus, und lassen dieselbe fürder als ein mageres Gerippe dastehen. Mit dem Gesetzesentwurf, wie er vorgelegt ist, vermag ich mich durchaus nicht zu vereinigen, weil durch ihn ein Faden von Grundsätzen zieht, die meinen Ansichten gradezu widersprechen.

Es sind insbesondere vier Gründe, die mich entschieden von ihm abwenden.

Der erste ist: weil ich in ihm einen großen Rückschritt erkenne; der zweite: weil ich mit andern Rednern die Erfahrungen für zu kurz erkenne, um über die Wirkungen des Gesetzes absprechen zu können. Ich mißbillige drittens das System der Wahlcollegien und die daraus für die Reichen und Höchstbesteuerten hervorgehende übergroße Begünstigung, und mißbillige viertens die Vernichtung der Urwahlen, für die ich stets gekämpft habe, und die ich in der Gemeindeordnung von 1831 finde.

Ueber die beiden letzten Punkte werde ich mich nicht weiter aussprechen, denn die Kammer kennt aus früheren Verhandlungen meine Ansichten über den Census und die daraus abfließende Begünstigung der Höchstbesteuerten. Ich habe mich immer der Idee entgegengesetzt, daß der Reiche darum, weil er reicher ist, als Andere, auch verständiger und würdiger sey, an allen Rechten der Gemeinden Theil zu nehmen, denn der Aermere. Ich sehe in dem Reichen den nämlichen Mann, wie in dem Armen. Als Bürger sind Alle gleich, weil Alle gleiche Pflichten, gleiche Ansprüche für die Gemeinden haben. Es war mir stets eine lächerliche Idee, wenn man die Ansicht aufstellte, das Kind des Reichen werde, weil ihm der Zufall schon in der Wiege mehr Glücksgüter gab, als dem Armen, wenn es zum Mann und Bürger reife, darum klüger, und müsse deßhalb mehr an den Rechten der Gemeinden Theil nehmen, wie das von dem Schicksal nicht so begünstigte und mit dem Reichen zum Manne gereifte Kind des ärmeren Mitbürgers.

Was die Urwahlen betrifft, so berufe ich mich auf Dasjenige, was die Redner in meinem Sinne vorgetragen haben, und gehe deßhalb zu den beiden andern von mir angeführten Gründen über. Ich sehe nämlich in dem Gesetzesentwurf einen großen Rückschritt. Wer mag dies auch verkennen, wenn man die bestehende Gemeindeordnung mit dem uns jetzt vorgelegten Gesetz, und die Vorträge der Regierungs-Commission von 1831 mit denen von 1837 vergleicht? Herr Staatsrath Nebenius wird mir verzeihen, wenn ich mich nicht auf die Höhe seiner Ueberzeugung stellen kann, wonach das fragliche Gesetz nicht nur kein Rückschritt, sondern sogar ein Fortschritt seyn soll. Ich vermag dies nicht, wenn er auch die ganze Kraft seiner Beredsamkeit gegen mich anwendet! Ich erkenne darin durchaus einen großen Rückschritt, eine Zernichtung der wichtigsten Theile der Gememeindeordnung von 1831.

Die Regierung hat, wie schon bemerkt wurde, im Jahr 1831 eine Gemeindeordnung vorgelegt, die den Forderungen der Zeit und den gerechten Ansprüchen aufgeklärter Bürger entspricht. Die Gemeindeordnung hat die frühere Bevormundung der Gemeinden aufgehoben, sie hat die Selbstständigkeit derselben ausgesprochen, sie hat den Gemeinden die eigene Verwaltung und das Recht der Bürgerannahmen gegeben, alle Schutzbürger zu Bürgern gemacht, Allen gleiche Wahlrechte verliehen, und den Bürgern das große und heilige Recht eingeräumt, ihre Gemeindebeamten selbstständig durch Urwahlen zu wählen.

Die Regierung hat dieses Gesetz, wie ich annehmen muß, in der Ueberzeugung vorgelegt, daß den Bürgern wirklich gleiche Rechte gebühren. Sie hat es vorgelegt, weil sie, wie der Abg. Kern in seinem Bericht sagt, die absolute Nothwendigkeit erkannte, eine durchgreifende Reform in dem Gemeindewesen im Sinne des Repräsentativsystems zu machen. Sie hat die Gemeindeordnung vorgelegt, weil sie die Bürger für würdig und fähig hielt, diese Rechte zu üben.

(Staatsminister Winter: Vergessen Sie den Census nicht!)

v. Itzstein: Die Regierung hat die Gemeindeordnung ohne einen Census sanktionirt! Ich fahre fort:

Eine andere Meinung kann ich der Regierung, ohne ihr zu nahe zu treten, nicht unterlegen. Sie hat sie schwerlich deßhalb vorgelegt, weil damals gerade eine bewegtere Zeit war, der sie nur scheinbar folgen wollte. Sie wollte nicht ein Spiel mit dem heiligen Rechte der Gesetzgebung treiben.

Ich gebe zu, daß ein Census von der Regierung beabsichtigt war, allein dieser ist verworfen worden, und dessenungeachtet die Sanction des Gesetzes von Seiten der Regierung erfolgt.

Nun! Wir haben noch dieselbe Regierung wie damals, als sie das Gesetz vorlegte. Viele der Abgeordneten, die jenes vorgelegte freisinnige Gesetz berathen haben, sitzen noch hier, und sollten wohl die inzwischen neu hinzugekommenen neuen Abgeordneten gefunden haben, daß das Volk von Baden innerhalb dieser fünf Jahre minder würdig geworden sey, die ihnen verliehenen Rechte auszuüben, soll es jetzt nicht mehr dazu fähig seyn?

Ich vermag mich einem solchen Glauben nicht hinzugeben; ich bin nicht der Meinung, daß die Zeit gekommen ist, wo man dem Volke Rechte nehmen soll, die man ihm mit voller Ueberzeugung gegeben hat, Rechte, die man ihm lassen muß, wenn man die Verfassung nicht ihrer festesten und heiligsten Grundlage berauben will.

Ich darf übrigens mit andern Rednern fragen, was denn die Gründe sind, welche die Regierung zu diesem Rückschritt bewegten. Hat vielleicht die Gemeindeordnung Unordnung erzeugt? Hat sie den Wohlstand der Gemeinden zernichtet? Ist Verwirrung in den Gemeinden entstanden, sind die Stellen aller Bürgermeister und Gemeinderäthe mit unfähigen und schlechten Menschen besetzt worden? Nichts von allem dem!!

Ich frage die Bürgermeister und alle Bürger des Landes, ob sie nicht zugeben müssen, daß seit der Einführung dieser Gemeindeordnung der Zustand in allen Gemeinden sich verbessert hat, Ordnung in dem Gemeindewesen eingetreten ist, alte Mißbräuche entfernt, und willkürliche Ausgaben beseitigt wurden? Ich frage selbst die Regierung, ob nicht die größte Mehrheit aller Bürgermeister aus tüchtigen Männern besteht? Sie wird dieses nicht verneinen können.

Die Bürgermeister gehören in vielen Beziehungen zu

den wichtigsten und einflußreichsten Personen des Landes, wie dieß der Hr. Staatsminister Winter im Jahr 1831 mit Recht anerkannt hat. — Sie können also unmöglich alle oder in ihrer großen Mehrheit so schlecht seyn, wie man doch annehmen muß, weil man die Nothwendigkeit der Abänderung eines Gesetzes auf diese Ansicht basirte.

Wie wäre es denn möglich, daß in dem Lande Achtung vor dem Gesetz und der Obrigkeit, Ruhe und Friede in allen Städten und Gauen herrschte, wie bei uns? So finde ich denn überall keinen Grund zur Abänderung des Gesetzes. Es mögen einzelne Mißgriffe bei den Wahlen Statt gefunden haben, es mag hie und da ein untüchtiger oder ein schlechter Mann gewählt worden seyn. Doch war dieß gewiß nicht in dem Grade der Fall, wie der Abg. Eichrodt entwickelte, der, nachdem er über die Theilnahmlosigkeit der Bürger, und darüber geklagt hat, daß man sie durch Strafbestimmungen zur Ausübung ihrer Rechte bringen müsse, uns endlich gezeigt hat, daß kühne Partheiführer bei den Wahlen und in den Gemeindeversammlungen aufgetreten, daß Unordnung und Tumult statt gefunden, Einwirkungen und Umtriebe aller Art die Wahlen getrübt hätten. Dieß sind Erscheinungen, welche der früheren Behauptung der Theilnahmlosigkeit der Bürger schnurgrade widersprechen, und vielmehr den Beweis liefern, daß man, im Sinne des Abg. Eichrodt, vielleicht zu vielen Antheil nahm. Es sind übrigens solche einzelne Mißgriffe ganz begreiflich, und Erscheinungen dieser Art trifft man nicht blos bei neuen Gesetzen, sondern bei allen neuen Einrichtungen und Anstalten, ja selbst die mechanischen Einrichtungen passen anfangs nicht so vollkommen, wie es später der Fall ist. Mißgriffe mußten aber hier statt finden. Denn die Einrichtung war neu, das Gesetz nicht gekannt, Manche waren zu bequem, es zu studiren, manche wollten es nicht studiren, und andere waren absichtlich dagegen.

Sonderbarer Weise spricht man immer nur von den einzelnen schlechten Wahlen, aber nie von der großen Mehrheit der guten Wahlen. Man spricht auch nicht davon, daß unter allen Formen, selbst wenn man einen Census oder Wahlcollegien hat, schlechte Wahlen statt finden werden. In keinem Fall kann aber nach meiner Ansicht, ungeachtet der Ausführung des Abg. Kern, eine fünfjährige Erfahrung reichen, um jetzt schon das Verdammungsurtheil über die Gemeindeordnung zu fällen. Ich sage: Verdammungsurtheil, weil die Gemeindeordnung mit diesem Gesetz fast ganz zusammen fällt. Wo sind aber auch die auffallend schlechten Wahlen vorgekommen? Man sagt, in den Städten, für welche der neue Gesetzentwurf doch nur bestimmt ist, und uns zur Zustimmung vorgelegt wurde. Denn eigentlich handelt es sich nur von den großen Städten, weil dort die Wahlen am wichtigsten sind. Ich will sie durchgehen.

In Constanz ist, soviel ich weiß, ein tüchtiger Bürgermeister; in Freiburg sehen wir ebenfalls einen sehr wackern, selbst der Regierung angenehmen Bürgermeister; von Heidelberg wissen wir, daß dort eine musterhafte Verwaltung ist; von Weinheim sitzt der Bürgermeister in diesem Saale, und wir kennen dessen Verwaltung, und was Carlsruhe betrifft, so sollte ich mir denken können, daß die Regierung den Mann sehr genau gekannt habe, den sie bestätigte, weshalb ich voraussetzen muß, daß auch hier die Verwaltung in der Ordnung ist. In einzelnen kleineren Städten mögen die Wahlen nicht so gut ausgefallen seyn; allein so wird es immer werden, selbst wenn ein anderes Gesetz erscheint.

Gleichwohl soll nun, weil hie und da schlechte Wahlen vorgekommen, und es dabei nicht so zugegangen sey, wie man es im Interesse der Wohlfahrt der Bürger wünscht, diese Gemeindeordnung auf eine solche Art verstümmelt und dadurch allen Gemeinden die Wohlthat derselben entzogen werden.

Ich wiederhole: die Erfahrung ist zu jung, und ich nehme sogar keinen Anstand, zu erklären, daß weder die Regierung, noch die Kammern im Stande waren, hinreichende Erfahrungen über die Frage zu sammeln, ob die Gemeindeordnung jetzt schon eine solche Abänderung erleiden soll.

Man konnte nicht einmal hinreichende Erfahrungen machen, weil die ersten Perioden der Wahlen noch nicht abgelaufen sind, wo man am besten hätte beobachten können, wie sich die Gemeindeordnung selbst gestaltet.

Lassen Sie daher diese Gemeindeordnung noch bestehen.

Sie ist die Grundlage der bessern Ordnung in den Gemeinden und einer gesunden politischen Erziehung, zur Bildung tüchtiger, mit ihren Rechten und Pflichten bekannten Bürger.

Solche Bürger werden, wenn die Gemeindeordnung, wie sie im Jahr 1831 von der Regierung genehmigt wurde, nicht leicht mehr zu Mißgriffen bei den Wahlen kommen, sie werden nie die Gesetze mißachten lernen, sondern im Gegentheil zu denjenigen Bürgern erzogen werden, wie sie in repräsentativen Staaten nothwendig sind. Lassen Sie es daher mit der Abänderung der Gemeindeordnung anstehen, bis die in der Gemeindeordnung selbst vorgesehene Revision von der Regierung gemacht und auf einem künftigen Landtag der Kammer vorgelegt werden wird. Man wird alsdann mehr Erfahrungen haben.

Man kennt nun die Ansicht der Regierung, die in diesem neuen Gesetzentwurfe liegt, man kennt die Ansicht der Abgeordneten, die sich darüber ausgesprochen haben, und wird auf diese Grundlage hin mit seinen Mitbürgern sich berathen, und wenn wir bei dem nächsten Landtage hieher zurückkommen, so werden wir mit der Umsicht, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert, an der Revision der Gemeindeordnung arbeiten können. Ich glaube übrigens nicht, daß, weil ich den Antrag der Abgeordneten v. Rotteck und Gerbel unterstütze, deßhalb die Berathung der einzelnen Artikel zu umgehen nöthig ist. Man kann in dieselbe eingehen, und es wird sich zeigen, welchen Erfolg sie hat, und Diejenigen, die später für die Ablehnung oder Vertagung des Gesetzes bis zur allgemeinen Revision der Gemeindeordnung nicht stimmen werden, können, je nachdem die einzelnen Artikel eine Abänderung erleiden, ihre Stimme zu denselben geben, oder nicht.

Staatsminister Winter: Ich muß einen Umstand berichtigen, auf welchen der Abg. v. Itzstein keine Rücksicht genommen hat.

Die Regierung hat auf dem Landtage von 1831 Ihnen das Gesetz vorgelegt mit einem Census, und mit einem ziemlich hohen, denn sie war von jeher überzeugt, daß ohne Census die Wahlen nie gut vorgenommen werden können.

Diese Ansicht ist auch damals von dem Abg. v. Rotteck vertheidigt worden, und zwar mit Gründen, hinsichtlich welcher ich Jeden auffordere, ob nur Ein Wort dagegen zu sagen ist; es wäre dieß kaum möglich, denn er hat zu klar und in die Augen springend nachgewiesen, daß die Einführung eines Census nothwendig sey. Dessenungeachtet wurde der vorgeschlagene Census damals von Ihnen verworfen. Wir haben uns auf die erste Kammer verlassen, allein diese hat auf eine schmähliche Weise die Regierung im Stich gelassen. Was hätte nun die Regierung thun sollen? Wegen ein Paar Paragraphen dem Lande das ganze Gesetz vorenthalten, das Gesetz zurücknehmen, welches mit Recht von allen Seiten gefordert wurde? Nein, die Regierung hat das Gesetz bekannt gemacht, sie hat aber nie den Grundsatz aufgegeben, daß der Census, oder eine andere demselben ähnliche Wahlart beibehalten werden soll.

Sie hat geglaubt, bis zum nächsten Landtag warten zu können; es traten aber noch vorher solche Ereignisse ein, daß sie sich veranlaßt gesehen hat, den Census durch ein Provisorium einzuführen. Wenn nun durch Anwendung dieses Census die Bürgermeister- und Gemeinderathswahlen besser zu Stande gekommen sind, so schreiben Sie dieses nicht dem Gesetz von 1831, sondern der Einführung des Census zu. Wir haben nie gesagt, und werden es nie sagen, daß die Bürgermeister im Lande schlecht seyen, aber wir sagen, daß dieser Census nothwendig war, um gute Wahlen zu erhalten. Das provisorische Gesetz wurde blos in einer veränderten Form wieder vorgelegt, und ich erkläre, nie wird die Regierung von der Ansicht zurückkommen, daß ein Census oder eine andere verbesserte Wahlart nothwendig sey, besonders nachdem Sie alle Schutzbürger zu Bürgern gemacht haben.

Es war ein unverzeihliches Versehen von Ihrer Seite, daß Sie keine Rücksicht auf diesen Punkt genommen haben, da doch so deutlich darauf hin gedeutet worden ist, daß die Einführung eines Census gerade darum, weil auf der andern Seite die Hintersaßen zu Bürgern gemacht wurden, um so nothwendiger seye.

v. Itzstein: Es ist sonderbar, daß von einer Seite so großer Werth auf den Census gelegt werden und man ihm die guten Wahlen zuschreiben will, während der andere Redner der Regierung, Herr Ministerialrath Bekk, zu

meiner größten Freude uns mit Scharfsinn dargethan hat, daß der Census nichts tauge, was meinen Grundsätzen ganz entspricht.

Ministerial-Rath Bekk: Dieses habe ich nicht gesagt, sondern blos gezeigt, daß der Census gegenüber von dem Gesetz, wie es vorliegt, den Nachtheil habe, daß er die Minderbemittelten ganz von der Wahl ausschließt, während das System des Entwurfs ihr Stimmrecht nur schwächt. Also nicht, als wenn der Census in Bezug auf das Resultat der Wahl nicht eben so gut seyn könnte, als das System des Entwurfs, sondern darum, weil durch Letzteres die Rechte der Aermeren mehr gewahrt sind, es also dem demokratischen Sinn mehr entspricht, wurde demselben der Vorzug gegeben.

Staatsrath Nebenius: Aus Demjenigen, was der Herr Regierungscommissär gesagt hat, erklärt sich meine Behauptung, daß selbst im Sinne der Minorität das gegenwärtige Gesetz als ein Fortschritt betrachtet werden muß, als ein Fortschritt in Beziehung auf die Bestimmungen, die der ursprüngliche Entwurf der Regierung enthielt, der im Jahr 1831 der Kammer vorgelegt worden ist, als ein Fortschritt auch in Beziehung buf das gegenwärtig bestehende Provisorium. Das Letztere besteht schon seit mehreren Jahren und noch ist nur von einer einzigen Gemeinde eine Klage dagegen eingekommen. Dies ist die beste Antwort auf die Klagetöne, die schon im Voraus im Interesse der Betheiligten in der Voraussicht ausgestoßen wurden, daß das vorliegende Gesetz in Wirksamkeit treten werde. Dieses Gesetz, meine Herren, setzt keine Art an den Baum, den ein verehrter Redner fallen sah. Der Baum existirt noch gar nicht, und darum kann man auch keine Art an denselben legen. Da ich einmal das Wort habe, so erlaube ich mir, dem Herrn Abg. Mittermaier auf seine Rede Einiges zu erwiedern. Er glaubt, die Regierung verrathe durch die Vorlage dieses Entwurfs eine große Ungeduld. Darüber hat der Hr. Berichterstatter schon so ausführlich gesprochen, daß ich nur noch auf die große Verschiedenheit aufmerksam machen will, die rücksichtlich der Fortdauer des Widerspruchs gegen die ursprüngliche Gemeindeordnung besteht, in Vergleichung mit Demjenigen, was sich bei der Maßordnung, der Prozeßordnung und dem Handelsverein gezeigt hat. Der Widerspruch gegen die Maßordnung und die Prozeßordnung war bald verschwunden und kaum einige Monate war der Zollverein im Leben, als auch von keiner Seite mehr eine Klage dagegen gehört wurde. Seit fünf Jahren stehen aber in Beziehung auf den größeren Ausschuß bei einem großen Theil der Gemeinden, bei der Regierung und bei vielen Mitgliedern der beiden Kammern die Ansichten fest. Der Herr Abg. Mittermaier hat von Verdächtigung gesprochen. Ich glaube nicht, daß dieses Wort gegen die Regierungsbank gerichtet war, denn wir haben auf keine Weise die Redlichkeit seiner Absichten in Zweifel gezogen. Sodann gebe ich zu, daß, wenn man einen Vergleich schließt, man dadurch die Prinzipien, worauf die Forderungen des andern Theils beruhen, noch nicht anerkannt. In diesem Fall sind wir aber nicht. Ich sage nicht darin, daß die Minoritat der Regierung entgegen kommt, finde ich einen Widerspruch, sondern darin, daß aller Tadel, den sie gegen die Bestimmungen des Regierungsentwurfes ausgesprochen hat, noch in weit größerm Maße ihre eigenen Vorschläge trift. Auch hierüber ist der Beweis auf eine befriedigende Art geführt worden. Was der Herr Abgeordnete über das Verhältniß der Theorie und Praxis gesagt hat, will ich nicht näher berühren. In der Hauptsache bin ich mit ihm einverstanden, und der Unterschied zwischen Theorie und Praxis besteht nach meiner Ansicht nur darin, daß erstere die allgemeinen Wahrheiten und die Thatsachen zum Voraus und die letztere hintendrein erkennt. Daran muß ich übrigens erinnern, daß wenn man in politischen Dingen die Geschichte fragt, man die große Wahrheit, die der Redner vor mir ausgesprochen hat, nicht verkennen wird, die Wahrheit nämlich, daß die Demokratie durch die Uebertreibung ihrer Prinzipien sich stets ihr eigenes Grab gegraben hat.

Ich habe nicht behauptet, daß im individuellen Fall das Vermögen oder der Reichthum der Maßstab der Intelligenz sey, so etwas ist mir nicht eingefallen. Ich habe blos gesagt, daß im Durchschnitt bei der producirenden Classe der Reichthum und das Vermögen ein approximativer Maßstab der Bildung seye. Wenn der Herr Abgeordnete daran zweifelt, so würde derselbe seinen Zweifel leicht lösen können; der Herr Redner dürfte nur sechs Monate etwa auf dem Kniebis verweilen, um den gesellschaftlichen Zustand von Heidelberg mit dem dortigen gründlich zu vergleichen

Trefurt: Als der Abg. Gerbel das lange Sündenregister des Ministeriums des Innern vortrug, erhoben sich einige in Mannheim wohnende Abgeordnete, um sich über die Thatsachen auszusprechen. Ich würde es auch gethan haben, wenn ich nicht vorgezogen hätte, meine Aeußerungen zu sparen, bis ich ohnehin ans Wort komme. Ich besitze keine eigenen Erfahrungen in Beziehung auf die Thatsachen, da ich nach meiner Stellung nicht veranlaßt bin, mich in das Getriebe der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Mannheim zu mischen. Die Thatsachen sind aber von Mitgliedern, die unterrichtet seyn können, bestätigt, und auch von der Regierung nicht widersprochen worden, so daß ich sie einstweilen für wahr annehmen muß. Wenn sie aber auch wahr sind, so ziehe ich nicht die Folgerung daraus und gründe nicht das Urtheil darauf, das der Abg. Gerbel gegen die Regierung ausgesprochen hat, und welche dahin lautet, daß die Regierung sich nicht um das Wohl einer Stadt von 20,000 Seelen kümmere, sondern nach den Eingebungen politischer Visionen handle. Ich glaube nicht anders, als daß der Abg. Gerbel im Affekt und in der Uebereilung sprach, und seine Aeußerung nicht das Resultat ruhiger und besonnener Prüfung war. Hätte er die Sache ruhig überlegt, so würde er die Ansicht und Ueberzeugung gewonnen haben, daß auch andere weniger vorwurfsvolle Ursachen dem Benehmen der Staatsregierung sowohl, als der untergeordneten Behörden zu Grunde liegen können. Er würde anerkannt haben, daß auch Irrthum und ein wirklicher oder vermeintlicher Nothstand zu Grunde gelegen seyn könne. Er würde ferner anerkannt haben, daß, was nicht zu läugnen ist, die untergeordnete Behörde in Mannheim in den ungleichen Kampf gerufen war, gegen eine mittellose Maße, die gut organisirt und geführt war, wie die Opposition in diesem Saale es ist. Er würde, wenn er dieses bedacht hätte, die Regierungsbehörde wenigstens als in einem zu entschuldigenden Irrthum befangen angesehen haben, wenn sie in diesem wahren oder vermeintlichen Nothstand außergesetzliche Mittel ergriff. Ich bin weit entfernt, anzuerkennen, daß die Regierung in einem solchen Fall zu gesetzwidrigen Mitteln schreiten soll. Aber in solchen Verhältnissen sehe ich um so mehr einen Entschuldigungsgrund, wenn die Regierungsbehörde, was doch hier der Fall ist, in jeder andern Beziehung unsere Achtung und Vertrauen im vollsten Maße besitzt und verdient.

Was den Gegenstand der Berathung betrifft, so ist fast von Allen, die darüber gesprochen haben, zunächst darnach gefragt worden, wie denn die Gemeindeordnung vom Jahr 1831 sich in der Erfahrung bewährt, ob sie sich in der Anwendung wirklich so gut gezeigt habe, als man bei der Bearbeitung des Entwurfs voraussetzte, und hier muß ich gestehen, daß ich die vielfach ausgesprochene Ansicht theile, daß allerdings die Zeit schon im Allgemeinen zu kurz ist, um den Werth der Bestimmungen der Gemeindeordnung, und besonders der Bestimmung, die heute abgeändert werden soll, aus der Erfahrung zu beurtheilen. Ich glaube ganz besonders, daß der einzelne Abgeordnete nach seinen persönlichen Erfahrungen gar nicht in der Lage ist, zu urtheilen, denn der einzelne Abgeordnete kann höchstens einige Fälle aus eigener Anschauung wahrnehmen. Anders verhält es sich mit der Regierung. Sie steht auf einem höheren Standpunkte, wovon aber der Abgeordnete Mittermaier gesprochen hat. Letzterer glaubt indessen, daß sie gerade wegen dieses höheren Standpunktes weniger im Stande sey, den ganzen Umfang der Wirkungen und den Entwicklungsgang der Gemeindeordnung zu beobachten.

Ich glaube aber das Gegentheil. Wenn Jemand im Stande ist, den Entwicklungsgang der Gemeindeordnung im Ganzen zu überschauen, und sich darüber ein Urtheil zu bilden, so ist es nur die Regierung. Wenn wir anders Ursache haben, in den einzelnen Fällen in die Regierung das Vertrauen zu setzen, das der Abg. Mittermaier aus der Seele eines Jeden von uns aussprach, so werden wir auch den Versicherungen der Regierung, die sie uns über die Wirkungen und den Entwicklungsgang der Gemeindeordnung gegeben hat, Vertrauen schenken. Wenn also die Rede davon wäre, daß der Werth der Gemeindeordnung nach den bisherigen Erfahrungen beurtheilt werden könnte und müßte, so könnte ich nur die Ansicht theilen, daß diese Erfahrungen gegen den Werth der Gemeindeordnung sprechen. Ich glaube aber, daß die Gemeindeordnung von 1831, und das Gesetz, wie es vorliegt, aus sich selbst und nach allgemeinen Grundsätzen

beurtheilt werden muß, weil die Zeit noch zu kurz ist, um die Erfahrungen zu benützen.

Ich habe zu dem Gesetz von 1831 nicht mitgewirkt, und traue mir deßhalb mindestens ein eben so unbefangenes Urtheil darüber zu, als Diejenigen, die mitgewirkt haben.

Ich gestehe, daß ich gerade diesen Grundsatz, der in die Gemeindeordnung aufgenommen wurde, weder der Gerechtigkeit, noch der Gesetzgebungspolitik angemessen gefunden habe, und ich bin überzeugt, daß die Gemeindeordnung in dieser Hinsicht nicht nur nicht gerechter, als der gegenwärtige Vorschlag, sondern durchaus nicht einmal so gerecht und der Politik angemessen ist. Die Rechtsgleichheit heißt es, soll in der Gemeindeordnung von 1831 mehr gehandhabt seyn, als in dem vorliegenden Entwurfe. Wenn freilich Rechtsgleichheit, oder überhaupt Gerechtigkeit in einer unbedingten Gleichheit beständen, so wäre dies richtig. Die letztere will ja aber auch der Herr Berichterstatter der Minorität nicht, denn er sagt in dem Berichte selbst, die Gleichheit der Berechtigungen soll in einem Verhältniß mit der Gleichheit der Pflichten stehen; er fordert gleiche Rechte für die einzelnen Bürger darum, weil sie gleiche Pflichten haben, und hat uns hier den allein richtigen Gesichtspunkt bezeichnet. Ich will mich in allgemeine theoretische Erörterungen, gleich andern Kammermitgliedern, nicht einlassen, und Sie nicht ermüden, eine Abhandlung darüber anzuhören, daß es überhaupt keine unbedingte Gleichheit in der Welt gibt, sondern nur kurz untersuchen, wie denn nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung das Verhältniß der Rechte und Pflichten sich für die Bürger zeigt. Man darf nur einige Paragraphen der Gemeindeordnung aufschlagen, um zu finden, daß in dem vorliegenden Entwurfe durchaus kein Mißverhältniß, wohl aber ein schreiendes Mißverhältniß in der Gemeindeordnung von 1831 liegt.

Der §. 1 der Gemeindeordnung bestimmt in acht Abschnitten die Rechte der Gemeindebürger (welche der Redner verliest); die Pflichten, die dem Gemeindebürger obliegen, sind im Wesentlichen folgende: Erstens die Pflicht, bei Gemeindeversammlungen zu erscheinen; zweitens die Pflicht, sich zu Gemeindeämtern wählen zu lassen; drittens durch Umlagen nach Maßgabe des Steuerkapitals zu den Gemeindelasten beizutragen; viertens zu Kriegsschulden und andern Gemeindeschulden nach dem Steuerfuß beizutragen, überhaupt ein direktes oder eventuelles Einstehen für die Schulden und andere Bedürfnisse der Gemeinde. Von allen den Pflichten, die ich bezeichnet habe, sind die zwei ersten allein gleichruhend auf allen Personen, nämlich die Pflicht, die Gemeindeversammlung zu besuchen und sich zu jedem Gemeindeamt wählen zu lassen, und diese Pflichten sind, wie Sie wohl erkennen werden, eben so kostbare Rechte, so daß sie also zu den Pflichten eigentlich gar nicht gezählt werden können. Die übrigen Pflichten lasten gar nicht auf der Person, sondern auf dem Steuerkapital.

Schon gestern wurde bemerkt, daß das nächste Interesse sich auf die Verwaltung des Gemeindevermögens beziehe, denn das letztere ist Gesammteigenthum aller Bürger, und hier sind die Interessen Aller gleich. Dies ist in Beziehung auf viele Gemeinden, aber nicht auf Alle, wahr. Wer hat aber Interesse daran, daß der Gemeindehaushalt gut geführt, und das Gemeindevermögen gut erhalten werde? Doch wohl nur Diejenigen, die ein Steuerkapital haben, denn Diejenigen, die keines besitzen, wissen, daß, wenn auch das Gemeindevermögen verschleudert wird, es nicht an sie kommt, Umlagen zu zahlen. Diejenigen dagegen, die Steuerkapitalien besitzen, sind eventuell zu dem Gemeindehaushalt beitragspflichtig, und wissen, daß sie seiner Zeit einstehen müssen. Diese haben also ein eigentliches und pekuniäres Interesse daran, daß die Wirthschaft der Gemeinden gut seye, und ihnen sind, wie ich gezeigt habe, nach Maßgabe ihres Besitzthums große Pflichten aufgelegt, die die besitzlosen Einwohner der Gemeinden nicht haben.

Ich sage sonach, daß die Gerechtigkeit fordert, da, wo es sich davon handelt, wie das Gemeindevermögen verwaltet und wie der Grundstock zu Rathe gehalten werden soll, damit das Besitzthum der Gemeinde sich nicht vermindere, Diesen eine gewichtigere Stimme zu geben, als Denjenigen, die in Beziehung auf die Gemeindebedürfnisse gar keine Pflichten haben. Ebenso stellt sich die Sache, wenn man sie von dem Standpuncte der legislatorischen Politik aus betrachtet. Es ist von Hrn. Staatsrath Rebenius schon gestern gegen die Behauptung, daß der

Reichthum keinen Maßstab für die Intelligenz gebe, ausgeführt worden, daß zwar der Besitz im einzelnen Fall allerdings keinen Beweis der Intelligenz gebe, daß aber dieses im Allgemeinen eine unbestreitbare Thatsache sey, allein dessenungeachtet scheint der Hr. Berichterstatter der Minorität darauf zurückgekommen zu seyn, indem er uns durch auffallende Beispiele beleuchtete, daß, wenn Einer in der Lotterie 100,000 Thlr. gewinne, er nun plötzlich in die Classe der Intelligenten hinaufrücke. Niemand wird aber behaupten wollen, daß Einer dadurch intelligent werde. Wenn man aber die Menschen nach Massen betrachtet, so wird richtig seyn, daß die Intelligenz mit dem Besitz gleichen Schritt hält, und der Besitz im Allgemeinen ein Barometer für die Intelligenz ist. Auf diese Annahme ist schon das Wahlsystem unserer Staatsverfassung gebaut, indem man schon damals von derselben Ansicht ausgieng. Ich lege übrigens nicht das größte Gewicht darauf, sondern sage, jede Staatseinrichtung muß ihre Hauptgrundlage in dem Egoismus der Menschen finden. Es kann dieß ein veredelter Egoismus seyn, oder doch durch sittliche Entwicklung werden. Immer aber ist es der Egoismus, an welchen man die Staatseinrichtungen knüpfen muß, indem sie sonst keine Basis haben. Daß nun das pecuniäre Interesse der Besitzenden in Beziehung auf die Gemeindeverwaltung stärker ist, als das Interesse der Andern, geht schon aus Demjenigen hervor, was ich vorhin gesagt habe. Die Sache ist auch so klar, daß es weiterer Erörterungen nicht bedarf. Das stärkere Interesse, welches die Besitzenden haben, wird sie, wenn sie auch in Beziehung auf die Intelligenz nicht tüchtiger seyn würden, doch gewiß in Beziehung auf den Willen, möglichst gut zu wählen, tüchtiger machen, als die Andern, und daß die Selbstständigkeit mehr bei den Reichen, als bei den Armen herrscht, scheint mir der Abg. Mittermaier selbst im Ernst nicht widersprechen zu wollen. Er hat zwar bemerkt, der Reiche sey für das Geld nicht so zugänglich, allein der Ehrgeiz komme hier in Betracht, und durch Schmeicheleien und Begünstigungen anderer Art werden sie gewonnen werden können. Ich gebe dieß zu, frage aber, ob dieser Einwurf hier paßt. Wer soll denn bei Gemeindewahlen die Stimme des Reichen durch Gunstbezeugungen und andere Ehrenvortheile gewinnen? In höheren Regionen wirkt dergleichen allerdings, allein in dem Kreise, von dem wir hier sprechen, sehe ich nicht ein, wie die Selbstständigkeit der Wähler auf eine andere Weise erschüttert werden könnte, als durch Versprechungen, die sämmtlich nur auf den Armen wirken. Nach allem Diesen glaube ich, daß sowohl von dem rechtlichen, als legislatorisch-politischen Standpunct aus der Entwurf, den die Regierung vorlegt, der Gemeindeordnung durchaus keinen Schaden zufügt.

Zentner: Nachdem in so vielen und glänzendrn Reden die Gründe für und gegen in diesem Kampfe auseinander gesetzt wurden, darf ich Ihre Geduld nur auf wenige Augenblicke in Anspruch nehmen. Auch ich hätte mit der Minorität der Commission, mit dem Abg. v. Rotteck und andern Sprechern gewünscht, daß man mit Abänderungen der Gemeindeordnung länger gewartet, und damit die Möglichkeit größerer und sicherer Erfahrungen gegeben hätte. Ich ziehe aber daraus nicht den Schluß, den die genannten Redner gezogen haben, daß man sich deßhalb geradezu gegen den Entwurf der Regierung erklären solle. Vielmehr meine ich, es sey, weil er manches Gute enthält, unsere Aufgabe, ihn in so weit zu verändern und zu verbessern, als er mit unserer Ansicht und Ueberzeugung nicht übereinstimmt, in welcher Beziehung ich mir nun einige wenige Bemerkungen erlaube.

Ich erkläre mich im Allgemeinen für große Ausschüsse, jedoch unter andern Voraussetzungen, als diejenigen sind, welche der Regierungsentwurf enthält. Ich glaube, daß durch Errichtung großer Ausschüsse sehr vernünftige und gute Zwecke erreicht werden können. Aber Alles hängt davon ab, wie diese Ausschüsse gebildet werden, besonders davon, welche Functionen man ihnen überträgt. Ich bin für die großen Ausschüsse, weil die Erfahrung lehrt, daß allzugroße Corporationen zu Berathungen über was immer für Gegenstände nicht so geeignet sind, wie die kleinern, in welchen weniger Leidenschaft und mehr die der Berathung nöthige Ruhe vorherrscht. Mit diesem allgemeinen Vorzug, der bei mir den Entscheidungsgrund für die Ausschüsse bildet, erreicht man noch den besondern für die einzelnen Bürger, daß ihnen sehr viel Zeit erspart wird, und die Zeit ist für die ärmern Bürger oft das ganze Vermögen. Dieß ist übrigens nur ein Nebengrund, der entscheidende Grund bleibt immer die Möglichkeit größerer Ruhe und Leiden-

schaftlosigkeit der Berathung. Dieser entscheidende Grund findet aber nicht statt, wenn es sich von Wahlen handelt, indem da keine Berathung nothwendig, sondern nur von der Abgabe der Stimme die Rede ist. Darum bin ich der Meinung, daß man sich bei Wahlen von ganz anderen Principien leiten lassen müsse, als bei Berathungen. Gegen die Wahlcollegien erkläre ich mich aus den Gründen, die bereits umständlich auseinandergesetzt und namentlich in dem Bericht der Minorität gründlich erörtert worden sind. Ich ziehe daraus nur kurz hier das Resultat, daß nur Derjenige, der aus Urwahlen hervorgeht, eigentlich der Mann des Vertrauens ist, und daß allzuhäufig Derjenige, der aus Wahlcollegien hervorgeht, ein anderer Mann ist, als Derjenige, den man wollte, und bei Urwahlen gewählt worden wäre. Dabei muß ich einem Einwurf, den man gegen Urwahlen gemacht hat, begegnen. Man hat gesagt, auch in Beziehung auf die Abgeordnetenwahlen seyen ja in unseren Staatseinrichtungen die Wahlcollegien gegründet. Dieß hat aber seinen sehr guten Grund darin, daß der Einzelne nicht diejenigen persönlichen Kenntnisse hat, die nothwendig sind, um aus einem größeren Distrikt einen tüchtigen Mann zu wählen. Ganz anders verhält es sich in den Gemeinden. Hier kennt jeder Bürger den andern, oder kann ihn leicht kennen lernen, und der Grund, der bei den Abgeordneter-Wahlen entscheidend ist, fällt hier ganz weg. Ich möchte somit den Ausschuß nur für diejenigen Gegenstände gebildet haben, die eine eigentliche Berathung nothwendig machen, und die Wahl sämmtlicher Gemeinde-Beamten davon ausschließen. Ich bin, wie ich so eben bemerkte, mit dem Hrn. Berichterstatter der Minorität in Beziehung auf die Gründe gegen die Wahlcollegien vollkommen einverstanden, aber nicht mit dem Resultat, das er daraus gezogen hat. Er ist nämlich für die Urwahlen bei den Bürgermeistern, und statuirt Wahlcollegien in Beziehung auf die übrigen Gemeindebeamten.

Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, daß hier eine Art von Vergleich zu Grund liege, allein diese Bemerkung befriedigt mich nicht ganz. Wenn es sich um Vergleiche handelt, so sollte man wo möglich an einem andern Ort zu vergleichen suchen, als an den Prinzipien, denn die Zerreißung der Prinzipien ist immer nachtheilig.

Es kommt wesentlich darauf an, wie der große Ausschuß gebildet werden soll, und hier wirft sich die Hauptfrage auf, ob ein Census eingeführt werden soll, oder nicht? Ich will hier in eine ausführliche Erörterung darüber, in wie fern ein Census gut oder verwerflich sey, nicht eingehen, sondern nur im Allgemeinen die Bemerkung machen, daß ich für den Census bin, je nachdem er ausgeführt wird. Man wird mir nicht den Vorwurf des Anhangs an die Geldaristokratie, die ich verwerfe, machen wollen, wenn ich mich für einen Census erkläre. Bekanntlich spricht für einen vernünftigen, den Verhältnissen angemessenen Census die Politik, das Prinzip der constitutionellen Monorchie und die Geschichte aller Zeiten. Es haben sich, wie Sie heute hier vernommen haben, die freisinnigsten Schriftsteller und Publicisten für den Census erklärt, und ich glaube deßhalb, wenn ich mich für einen solchen Census ausspreche, den Vorwurf der Illiberalität nicht fürchten zu müßen. Hier aber bin ich in Beziehung auf die Bildung des großen Ausschusses gleichwohl nicht für den Census, sondern lediglich für Aufrechthaltung der Gemeindeordnung. Der große Ausschuß soll nach der Tendenz der Regierung selbst an die Stelle der Gemeindeversammlung treten. Nun können aber die einzelnen Bürger, die jetzt in der Gemeindeversammlung ihre vollen Stimmen geben, sich nimmermehr in dem großen Ausschuß für vertreten halten, in dem sie nur mittelbar theilweise ihre Stimmen abgeben. Es scheinen mir keine dringenden Gründe vorhanden zu seyn, von diesem Prinzip der Gemeindeordnung abzugehen. Ich will also vollkommenen Ersatz für die Gemeindeversammlungen und vollkommene Vertretung der Bürger, darum also auch die Wahl des Ausschusses in der Art, wie die Minorität vorgeschlagen hat, worüber ich meine Ansicht bei der speciellen Discussion näher entwickeln werde. Nur in dieser Art und Weise kann ich mich auch zu einem Zwang in Beziehung auf den großen Ausschuß verstehen und will ihn in dem Umfang des Majoritätsvorschlags. Wenn nämlich der große Ausschuß wirklich, dem Prinzip nach gleich, die Gemeindeversammlung vertritt, schadet der Zwang nicht und beeinträchtigt keine Rechte. — Nun fragt es sich aber, wie die Gemeindewahlen vorgenommen werden sollen, wenn sie nicht durch den großen Ausschuß statt zu finden haben? In dieser Beziehung bemerke ich, daß mir die Abhängigkeit der ärmern Classen den Grundsatz zu rechtfertigen scheint,

daß man den Einfluß Derjenigen, die durch ihre Abhängigkeit den Gemeindewahlen Schaden bringen können, in gewisse Grenzen zurückführe. Ich in somit hier für eine Beschränkung des Wahlrechts und will es Jedem überlassen, ob er, wenn ich meine Gedanken ganz ausgesprochen haben werde, diese Beschränkung einen Census nennen will, oder nicht. Der Regierungsentwurf fordert einen Census und der Minoritätsbericht in Beziehung auf die Bürgermeister auch. Der Regierungsentwurf geht aber meiner Ansicht nach viel zu weit, nämlich viel weiter, als der Grund, den ich anerkenne, das heißt, der Grund der Abhängigkeit, die sich bei der ärmeren Classe findet; nur so weit diese Abhängigkeit bei den Gemeindewahlen schädlich werden kann, will ich dem System der Regierung beipflichten, weil Letzteres nun in so fern offenbar zu weit geht, als auch diejenigen Bürger einem Census unterliegen sollen, die schon auf einem unabhängigen Standpunkt stehen. Der Census in dem Regierungsentwurf ergreift alle Bürger ohne Unterschied, ob sie abhängig sind oder nicht.

Es ist von einem der Hrn. Regierungscommissäre die Behauptung aufgestellt worden, der Regierungsentwurf kenne keinen Census. Diesen Satz muß ich aber widersprechen, denn überall, wo das Wahlrecht mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse bestimmt wird, ist ein Census vorhanden. Es ist ferner von der Regierungs-Commission behauptet worden, daß die Aermeren nach dem Regierungsentwurf keine geringeren Rechte haben, als die Reicheren, und Herr Ministerialrath Bekk hat uns sogar eine umständliche Berechnung darüber vorgelegt. Diese Berechnung scheint mir aber das Gesagte nicht ganz zu rechtfertigen. Meine Rechnung sagt nur, daß die Hälfte der Bürgerschaft, nämlich die ärmere Classe, nur ein Drittel des Wahlrechts hat, während sie bei voller Gleichheit die Hälfte, und dagegen der ein Sechstel reichere Bürger ein Sechstel der Wahlrechte haben würde.

Von einem andern Hrn. Regierungs-Commissär wurde bemerkt, daß die vorgeschlagenen Abänderungen nur eine Entwicklung der Gemeindeordnung von 1831 seyen.

Auch diese Ansicht kann ich nicht theilen, denn es handelt sich hier um ein ganz anderes Prinzip, indem nämlich der Census eingeführt werden soll, der in der Gemeindeordnung nicht besteht.

Nach dem Vorschlag, den ich machen werde, und wonach eine Beschränkung der abhängigeren Klasse, der ich nämlich nur ein theilweises Wahlrecht geben will, statt finden soll, wird, wenn auch hierin einigermaßen von dem Prinzip der Gemeindeordnung abgegangen wird, doch nicht so sehr davon abgegangen, als dieß nach dem Regierungsentwurf der Fall ist. Die ärmere Classe wird sich, wie Hr. Ministerialrath Bekk schon richtig bemerkt hat, mit einem geringeren Einfluß, und zwar darum bescheiden, weil der letztere den Verhältnissen dieser Bürger entspricht, und durch dieselben geboten wird. Es wird auch die Spaltung, die man so sehr fürchtet, in den Gemeinden nicht leicht eintreten, eben weil jeder Betheiligte vernünftiger Weise selbst einsehen muß, daß diese Art von Beschränkung den Verhältnissen angemessen ist, und selbst, wenn eine Spaltung eintreten sollte, behaupte ich, daß man sie nur als vorübergehend, und jedenfalls nicht als entscheidend betrachten dürfte, da das allgemeine Wohl der Gemeinden den Ausschlag zu geben hat. Es wird auch der Zeitverlust, wenn wir die Gemeindewahlen auf diese Art einführen, nicht eintreten, den man so sehr gegen die Urwahlen geltend macht, denn es kommen ja nur alle zwei Jahre solche Wahlen vor, und alle zwei Jahre kann sich jeder Bürger wohl dazu verstehen, seine Gemeindebeamten zu wählen. Viele Geschäfte werden dagegen dem einzelnen Bürger durch die Bildung des großen Ausschusses abgenommen, wenn wir diesem auch, wie ich es wünsche, die Gemeindewahlen nicht übertragen.

Alles nämlich, was nicht die Gemeindewahlen betrifft, und bisher an die Gemeinde-Versammlung gehörte, soll, mit einer kleinen Beschränkung, wie sie der Entwurf der Minorität enthält, an den großen Ausschuß gewiesen werden.

Dieß sind im Allgemeinen die Betrachtungen, die mich bei der Abstimmung leiten werden, und die ich der Würdigung der Kammer unterstelle.

Ministerialrath Bekk: Der Hr. Abg. Zentner ist in Beziehung auf die bisherigen Verhältnisse im Irrthum. Daß man einen großen Ausschuß in den Städten über

3000 Seelen haben kann, der allgemein die Angelegenheiten der Gemeinde mit Ausnahme der Wahlen besorgt, ist nichts Neues, und es bedarf dazu keines neuen Vorschlags. Die einzige Frage wäre die, ob der §. 40 der Gemeinde-Ordnung dahin abgeändert werden soll, daß in allen Städten über 3000 Seelen ein großer Ausschuß gewählt werden müsse, statt daß jetzt das Wort kann gebraucht ist.

Der Hr. Abg. Zentner hat ferner bemerkt, ich hätte behauptet, bei der Wahl des großen Ausschusses habe jeder Bürger gleiches Stimmenrecht. Das habe ich aber nie behauptet, sondern blos gesagt, nach dem §. 3 unseres Entwurfs werde bei der Wahl des großen Ausschusses, als des Wahlcollegiums, keiner wegen Vermögenslosigkeit ausgeschlossen, sondern der Vermögliche in Vergleichung mit dem Aermeren nur etwas begünstigt. Die Differenz, um welche der Aermere gegen sein bisheriges Wahlrecht verkürzt wird, macht aber nicht, wie ein Redner bemerkt hat, 5 Sechstel, sondern 1 Sechstel aus.

Bis jetzt hat nämlich die Hälfte der Bürgerschaft auch die Hälfte des Wahlrechts geübt, und in Zukunft wird die minderbegüterte Hälfte der Bürgerschaft die niederste Classe bilden, also nur noch ein Drittel des Wahlrechts üben. Wenn ich aber ein Drittel von einem Zweitel abziehe, so bleibt die Differenz ein Sechstel, um welches die weniger vermögliche Bürgerschaft in ihrem Wahlrecht beeinträchtigt wird.

Weller: Die schon mehrmals wiederholte Bemerkung der Herrn Regierungscommissäre, daß durch den neuen Gesetzentwurf das Wahlrecht der armen Bürger nur um ein Sechstel beschränkt werde, ist durchaus unrichtig. Ich möchte vielmehr eher behaupten, daß solche um das Sechsfache, den Reichen gegenüber, zurückgesetzt werden. Denn indem nach §. 3 des Entwurfs in der Regel die erste Klasse nur aus einem Sechstel der reichsten Bürger der Gemeinde bestehen wird, soll die dritte Klasse der Armen die Hälfte sämmtlicher Ortsbürger umfassen; da nun eine jede Klasse gleiches Activ- und Passivwahlrecht auszuüben hat, so wird die Stimme jedes Bürgers, der zum reichen Sechstheil gehört, dreimal soviel Activwahlrecht ausüben, als eine einzelne Stimme der armen Hälfte und außerdem wird jedes Glied der ersten Klasse noch weiter dreimal so viel Wahrscheinlichkeit haben, gewählt zu werden; da aus jenem Sechstheil wiederum gerade so viel Ausschußglieder hervorgehen sollen, als aus dieser Hälfte.

Diese Rechtsungleichheit ist aber nicht unbedeutend, sondern in ihrer doppelten Richtung von enormem Einfluß und Gewicht.

Ministerialrath Bekk: Es herrscht hier abermals ein Mißverständniß. Nach dem §. 3 hat allerdings die niederste Klasse drei Sechstel, und daraus folgt, daß ein Mitglied der höchsten Klasse dreimal so viel Stimmrecht hat, als ein Mitglied der dritten Klasse. Ich rede aber nicht davon, wie viel Stimmrecht ein Mitglied der ersten Klasse gegenüber einem solchen der dritten Klasse hat, sondern davon, wie viel ein Mitglied der dritten Klasse an seinem bisherigen Stimmrecht verliert, und da kommt nur ein Sechstel heraus. Das, was ein Mitglied der dritten Klasse verliert, und das, was ein Mitglied der ersten Klasse eben hiedurch gewinnt, darf man aber nicht zusammenrechnen, wenn man nur die Verkürzung der Aermeren gegen das System der Gleichheit ermessen will.

Was die Bemerkung betrifft, daß das passive Wahlrecht auch abgeändert werde, so muß ich bekennen, daß die Regierung gewiß keinen Anstand dabei nehmen würde, wenn man die passiven Wahlrechte gar nicht beschränkte, sondern Jeden wählen ließe, wen er wollte. Es ist nur im Interesse der unvermöglichen Klasse, daß man noch ein passives Wahlrecht daneben festsetzt. Wenn man, wie in Darmstadt, bestimmte, daß ein gewisser Theil aus der höchst besteuerten Klasse gewählt werden müsse, und alle übrigen gewählt werden können, dann läge eine Begünstigung der Vermöglichen auch in diesem passiven Wahlrechte. Wenn man aber zugleich festsetzt, wie viel aus der untersten Klasse gewählt werden müssen, so ist dieß im Interesse der Armen, indem diese nach Umständen sonst auch ganz leer ausgehen würden.

Weller: Nach dem bisherigen Gesetz hatte der Reiche gerade so viel actives und passives Wahlrecht, als der Arme, allein nach dem neuen Gesetze, wird der einzelne Reiche sechsmal so viel erhalten als ein Armer.

Die Discussion wird hier abgebrochen und die Fortsetzung auf morgen verschoben. Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident
Dr. Duttlinger.

Der Secretär,
Christ.

---